



UEFA
UNDER17[®]
CHAMPIONSHIP



Reglement der UEFA-U17-Europameisterschaft

2008/09

INHALTSVERZEICHNIS

I	Allgemeine Bestimmungen	1
	<i>Artikel 1</i>	1
	ANWENDUNGSBEREICH	1
	FIFA U-17-WELTMEISTERSCHAFT	1
II	Anmeldung – Zulassung – Pflichten	1
	<i>Artikel 2</i>	1
	ANMELDUNG ZUM WETTBEWERB	1
	ZULASSUNGSKRITERIEN	1
	PFLICHTEN DER VERBÄNDE	2
III	Pokal – Madailen – Respekt-für-Fairplay-Trophäe	3
	<i>Artikel 3</i>	3
	POKAL	3
	REPLIKAT	3
	MEDAILLEN	3
	ERINNERUNGSSTÜCKE	3
	SONDERAUSZEICHNUNGEN	3
	RESPEKT-FÜR-FAIRPLAY-TROPHÄE	3
IV	Verantwortung	4
	<i>Artikel 4</i>	4
	VERANTWORTUNG DER TEILNEHMENDEN VERBÄNDE	4
	VERANTWORTUNG DES AUSRICHTERVERBANDES	4
V	Versicherung	5
	<i>Artikel 5</i>	5
VI	Wettbewerbsmodus	6
	<i>Artikel 6</i>	6
	WETTBEWERBSPHASEN	6
	A. QUALIFIKATIONS- UND ELITERUNDE	6
	GRUPPENBILDUNG	6
	SPIELMODUS	6
	PUNKTEGLEICHHEIT BEI MINITURNIEREN	7
	LOSENTSCHEID	7
	<i>Artikel 7</i>	8
	BEKANNTGABE DES AUSRICHTERVERBANDES	8
	SPIELDATEN	8
	SPIELORTE	8
	ANSTOSSZEITEN	8
	ANKUNFT DER MANNschaften	8
	ABREISE DER GASTMANNschaften	9

<i>Artikel 8</i>	9
B. ENDRUNDE	9
LOKALES ORGANISATIONSKOMITEE	9
SPIELPLAN	9
GRUPPENBILDUNG	9
SPIELMODUS	10
TURNIERPROGRAMM	10
PUNKTEGLEICHHEIT	11
HALBFINALSPIELE	11
ENDSPIEL	12
UNENTSCHEIDEN AM ENDE EINES HALBFINALSPIELS ODER DES ENDSPIELS	12
VII Weigerung zu spielen, Absage eines Spiels, Spielabbruch und ähnliche Fälle	12
<i>Artikel 9</i>	12
WEIGERUNG ZU SPIELEN UND ÄHNLICHE FÄLLE	12
<i>Artikel 10</i>	12
ABSAGE EINES MINITURNIERS	12
UNBESPIELBARKEIT DER SPIELFELDER, SCHLECHTES WETTER	12
SPIELABBRUCH	13
HÖHERE GEWALT	13
KOSTEN	13
VIII Stadien, Spielbälle und Spielorganisation	13
<i>Artikel 11</i>	13
STADIONKATEGORIE	13
AUSNAHMEN ZU EINEM INFRASTRUKTURELLEN KRITERIUM	13
STADION- UND SICHERHEITZERTIFIKAT	14
STADIONINSPEKTIONEN	14
KUNSTRASENSTANDARD	14
UHREN	15
SPIELBÄLLE	15
<i>Artikel 12</i>	15
SPIELORGANISATION	15
IX Medienangelegenheiten	15
<i>Artikel 13</i>	15
ZUTRITT ZU TRAININGSEINHEITEN	15
SPIELFELD UND TECHNISCHER BEREICH	16
PRESSEKONFERENZ NACH DEM SPIEL	16
GEMISCHTE ZONE	16
X Spielregeln	16
<i>Artikel 14</i>	16
SPIELERAUSWECHSLUNGEN	16
SPIELBLATT	17

ERSETZEN VON SPIELERN AUF DEM SPIELBLATT	17
<i>Artikel 15</i>	18
HALBZEITPAUSE, PAUSE VOR VERLÄNGERUNG	18
<i>Artikel 16</i>	18
SCHÜSSE VON DER STRAFSTOSSMARKE	18
XI Spieler	19
<i>Artikel 17</i>	19
SPIELBERECHTIGUNG	19
IDENTITÄTSPRÜFUNG	19
LISTE DER 18 SPIELER (PROVISORISCH) FÜR DIE QUALIFIKATIONS- UND ELITERUNDE	19
LISTE DER 18 SPIELER (ENDGÜLTIG) FÜR DIE QUALIFIKATIONS- UND ELITERUNDE	19
LISTE DER 30 SPIELER (PROVISORISCH) FÜR DIE ENDRUNDE	20
LISTE DER 18 SPIELER (ENDGÜLTIG) FÜR DIE ENDRUNDE	20
VERANTWORTUNG	21
XII Ausrüstung	21
<i>Artikel 18</i>	21
UEFA-AUSRÜSTUNGSREGLEMENT	21
GENEHMIGUNGSVERFAHREN	21
XIII Schiedsrichter	22
<i>Artikel 19</i>	22
BEZEICHNUNGEN FÜR DIE QUALIFIKATIONS- UND ELITERUNDE	22
BEZEICHNUNGEN FÜR DIE ENDRUNDE	22
ANKUNFT	22
VERSÄTETES EINTREFFEN	22
KRANKHEIT, VERLETZUNG	23
SCHIEDSRICHTERBERICHT	23
XIV Disziplinarrecht und -verfahren – Doping	23
<i>Artikel 20</i>	23
UEFA-RECHTSPFLEGEORDNUNG	23
<i>Artikel 21</i>	24
GELBE UND ROTE KARTEN	24
<i>Artikel 22</i>	24
PROTESTERKLÄRUNG	24
<i>Artikel 23</i>	25
PROTESTGRÜNDE	25
<i>Artikel 24</i>	25
BERUFUNGEN	25
<i>Artikel 25</i>	25
DOPING	25

XV	Finanzielle Bestimmungen	26
	<i>Artikel 26</i>	26
	A. QUALIFIKATIONS- UND ELITERUNDE	26
	<i>Artikel 27</i>	26
	B. ENDRUNDE	26
XVI	Verwertung der kommerziellen Rechte	27
	<i>Artikel 28</i>	27
	DEFINITIONEN	27
	A. QUALIFIKATIONS- UND ELITERUNDE (QUALIFIKATIONSWETTBEWERB)	28
	FILMMATERIAL	30
	<i>Artikel 29</i>	30
	B. ENDRUNDE	30
XVII	Schutz- und Urheberrechte	31
	<i>Artikel 30</i>	31
XVIII	Schiedsgericht des Sports (TAS)	31
	<i>Artikel 31</i>	31
XIX	Unvorhergesehene Fälle	31
	<i>Artikel 32</i>	31
XX	Schlussbestimmungen	31
	<i>Artikel 33</i>	31
ANHANG I:	INSTRUKTIONEN FÜR DIE ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG VON MINITURNIEREN	33
ANHANG II:	RESPEKT: FAIRPLAY-BEWERTUNG	40
ANHANG IIIA:	MEDIENANORDNUNG BEI UEFA-SPIELEN	45
ANHANG IIIB:	TV-KAMERAPOSITIONEN	46
ANHANG IV:	BEZEICHNUNG VON SCHIEDSRICHTERN	47
ANHANG V:	DOPINGKONTROLLEN - ANERKENNUNG UND EINVERSTÄNDNIS	49

Präambel

Das folgende Reglement wurde gemäss Artikel 49, Absatz 2a) und Artikel 50, Absatz 1 der *UEFA-Statuten* beschlossen.

I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Anwendungsbereich

- 1.01 Das vorliegende Reglement legt die Rechte, Pflichten und Verantwortungsbereiche aller an der Vorbereitung und Durchführung der UEFA-U17-Europameisterschaft 2008/09 (nachstehend „Wettbewerb“) beteiligten Parteien fest.

FIFA U-17-Weltmeisterschaft

- 1.02 Wenn die Endrunde der UEFA-U17-Europameisterschaft in einem ungeraden Jahr stattfindet, dient diese jeweils als europäischer Qualifikationswettbewerb für die FIFA U-17-Weltmeisterschaft.

II Anmeldung – Zulassung – Pflichten

Artikel 2

Anmeldung zum Wettbewerb

- 2.01 Die UEFA veranstaltet den Wettbewerb jedes Jahr. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitgliedsverbände der UEFA. Der Wettbewerb findet nur dann statt, wenn sich mindestens 26 Mitgliedsverbände zur Teilnahme anmelden.

Zulassungskriterien

- 2.02 Um am Wettbewerb teilnehmen zu können, muss ein Verband folgende Kriterien erfüllen:
- a) Er muss schriftlich bestätigen, dass sowohl der Verband als auch seine Spieler und Offiziellen sich verpflichten, die Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse der UEFA zu respektieren.
 - b) Er muss schriftlich bestätigen, dass sowohl der Verband als auch seine Spieler und Offiziellen sich verpflichten, die in den UEFA-Statuten festgelegte Zuständigkeit des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne gemäss den einschlägigen Bestimmungen der UEFA-Statuten anzuerkennen.
 - c) Er muss das offizielle Anmeldeformular ausfüllen, das innerhalb der festgesetzten Frist im Besitz der UEFA-Administration sein muss. Dem Formular müssen sämtliche anderen Dokumente beigelegt sein, die die UEFA-Administration für die Prüfung der Einhaltung der Zulassungskriterien für notwendig erachtet.

- 2.03 Erfüllt ein Verband die Zulassungskriterien nicht, verweigert die UEFA-Administration ihm die Zulassung zum Wettbewerb. Solche Entscheide sind endgültig.

Pflichten der Verbände

- 2.04 Mit der Anmeldung zum Wettbewerb verpflichten sich die teilnehmenden Verbände,
- a) die *Spielregeln* des IFAB einzuhalten;
 - b) die Grundsätze des Fairplay, wie in den *UEFA-Statuten* festgelegt, zu beachten;
 - c) alle Spiele des Wettbewerbs unter Einhaltung des vorliegenden Reglements auszutragen;
 - d) bei allen Spielen des Wettbewerbs das *UEFA-Sicherheitsreglement* (Ausgabe 2006) zu beachten;
 - e) alle Spiele des Wettbewerbs in einem Stadion durchzuführen, das die infrastrukturellen Kriterien der gemäss Absatz 11.01 erforderlichen Stadionkategorie erfüllt;
 - f) gegebenenfalls zu bestätigen, dass der Kunstrasen die geltenden FIFA-Qualitätsstandards erfüllt, und der UEFA-Administration eine Kopie des erforderlichen FIFA-Lizenzzettifikats zukommen zu lassen, das in den 12 Monaten vor Ablauf der Anmeldefrist von einem von der FIFA akkreditierten Labor ausgestellt worden sein muss;
 - g) die UEFA nicht zu vertreten, ohne vorher die schriftliche Genehmigung der UEFA einzuholen;
 - h) der UEFA das Recht zu gewähren, fotografisches, audiovisuelles und visuelles Material der Mannschaft, der Spieler und der Offiziellen (einschliesslich Namen, relevanter Statistiken, Daten und Bilder) sowie den Namen, das Emblem und die Trikots der Mannschaft (einschliesslich Angaben zu den Ausrüstungsherstellern) kostenlos weltweit für die gesamte Dauer der Rechte für nichtkommerzielle Promotion- und/oder redaktionelle Zwecke und/oder wie von der UEFA innerhalb eines angemessenen Rahmens festgelegt zu nutzen und anderen zu erlauben, sie zu nutzen. Die Verbände stellen der UEFA auf Verlangen das ganze entsprechende Material, das frei von Rechten Dritter sein muss, sowie die nötigen Unterlagen, die erforderlich sind, damit die UEFA diese Rechte gemäss diesem Absatz nutzen und verwerten kann, kostenlos zur Verfügung.

III Pokal – Madailles – Respekt-für-Fairplay-Trophäe

Artikel 3

Pokal

- 3.01 Der Siegerverband erhält für ein Jahr den von der UEFA gestifteten Wanderpokal. Der Titelhalter haftet für Beschädigung oder Verlust und muss den Pokal zwei Monate vor der nächsten Endrunde in einwandfreiem Zustand der UEFA-Administration zurückgeben. Die Gravur des Namens des Siegerverbandes auf den Pokal wird durch die UEFA vorgenommen. Der Pokal geht endgültig in den Besitz desjenigen Verbandes über, der ihn dreimal nacheinander oder in zehn Jahren fünfmal gewinnt. Hat ein Verband den Pokal dreimal nacheinander oder insgesamt fünfmal gewonnen, so fängt die Zählung für diesen Verband wieder bei Null an.
- 3.02 Sollte der Wettbewerb aus irgendeinem Grund nicht stattfinden, ist der Pokal dennoch an die UEFA-Administration zurückzugeben.

Replikat

- 3.03 Der Wettbewerbssieger erhält ausserdem ein verkleinertes Replikat des Pokals, das in den Besitz des Verbands übergeht.
- 3.04 Der Titelhalter darf eine Nachbildung des Wanderpokals anfertigen lassen, vorausgesetzt, die Kopie trägt den gut sichtbaren Vermerk „Replikat“ und deren Grösse beträgt höchstens vier Fünftel des Originals.

Medaillen

- 3.05 Der Sieger erhält dreissig Gold-, der zweite Finalist dreissig Silbermedaillen. Die Herstellung zusätzlicher Medaillen ist nicht erlaubt.

Erinnerungsstücke

- 3.06 Die zweit- bis achtplatzierten Mannschaften erhalten Erinnerungsplaketten.
- 3.07 Jeder an der Endrunde teilnehmende Spieler erhält ein Erinnerungsdiplom.

Sonderauszeichnungen

- 3.08 Eine Sonderauszeichnung kann an den besten Torschützen der Endrunde vergeben werden.

Respekt-für-Fairplay-Trophäe

- 3.09 Es wird eine Fairplay-Bewertung vorgenommen, wobei nur die Spiele der Endrunde des Wettbewerbs berücksichtigt werden. Der Sieger erhält ein verkleinertes Replikat der Trophäe, das in seinen Besitz übergeht.

IV Verantwortung

Artikel 4

Verantwortung der teilnehmenden Verbände

- 4.01 Die Verbände tragen die Verantwortung für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitglieder, Anhänger und aller Personen, die in ihrem Auftrag bei einem Spiel eine Funktion ausüben.
- 4.02 Die teilnehmenden Landesverbände sind gehalten, gegebenenfalls bei der entsprechenden diplomatischen Vertretung des Ausrichterlandes frühzeitig Einreisevisa zu beantragen.
- 4.03 Ohne Sondergenehmigung der UEFA dürfen die an der Endrunde teilnehmenden Mannschaften und/oder Spieler im Ausrichterland bis zum Abschluss der Endrunde keine anderen Spiele austragen. Die für die Endrunde aufgebotenen Spieler dürfen während der Dauer der Teilnahme ihrer Mannschaft an keinen anderen Spielen im Ausrichterland oder in einem anderen Land teilnehmen.

Verantwortung des Ausrichterverbandes

- 4.04 Der Landesverband jedes Landes, in dem Spiele der Qualifikationsrunde, der Eliterunde und der Endrunde ausgetragen werden, gilt als Ausrichterverband.
- 4.05 In Zusammenarbeit mit der UEFA hat der Ausrichterverband die zur Durchführung der von ihm ausgerichteten Spiele notwendigen Massnahmen zu treffen.
- 4.06 Der Ausrichterverband ist für Ordnung und Sicherheit vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Der Ausrichterverband kann für Zwischenfälle jeglicher Art zur Verantwortung gezogen werden.
- 4.07 Die für die Durchführung von Spielen benötigten Verträge werden vom Ausrichterverband auf seinen eigenen Namen und auf seine eigene Rechnung abgeschlossen. Dasselbe gilt für die mit den staatlichen Behörden und Ämtern zu treffenden Vereinbarungen.
- 4.08 Der Ausrichterverband der Endrunde verpflichtet sich, die mit der UEFA unterzeichnete Ausrichtervereinbarung einzuhalten. Er ist für alle organisatorischen Aspekte im Zusammenhang mit den Spielen verantwortlich und anerkennt vollumfänglich alle durch die UEFA an Drittparteien übertragenen Rechte an der Endrunde.
- 4.09 Ohne Sondergenehmigung der UEFA dürfen während drei Tagen vor sowie während der Endrunde keine anderen Spiele oder Veranstaltungen auf den vorgesehenen Spiel- und Trainingsfeldern ausgetragen werden.

V Versicherung

Artikel 5

- 5.01 Alle am Wettbewerb (Qualifikations-, Elite- und Endrunde) beteiligten Personen sind für ihre eigene Versicherungsdeckung verantwortlich.
- 5.02 Die teilnehmenden Verbände sind für den Abschluss aller notwendigen und angemessenen Versicherungen für ihre Delegation (einschliesslich Spieler und Offizielle) auf eigene Kosten verantwortlich.
- 5.03 Der Ausrichterverband eines Spiels und/oder Turniers muss gemäss seiner in Artikel 4 des vorliegenden Reglements und in der Ausrichtervereinbarung (Endrunde) definierten Verantwortung auf eigene Kosten bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft angemessene Versicherungen für alle Risiken abschliessen, die im Zusammenhang mit Verantwortungen in diesem Reglement entstehen können. Die Haftpflichtversicherung der Verbände muss eine angemessene Garantiesumme für Personen- und Sachschäden sowie für reine Vermögensschäden, den jeweiligen Verhältnissen des Verbands entsprechend, beinhalten und alle mit der Durchführung von Spielen bzw. Turnieren verbundenen Risiken in vollem Umfang abdecken (insbesondere Fälle höherer Gewalt). In jedem Falle hat der jeweilige Ausrichterverband zu gewährleisten, dass die UEFA in allen oben genannten Versicherungsverträgen als mitversicherte Partei eingeschlossen ist.
- 5.04 Ist der Ausrichterverband nicht Eigentümer der Stadien, in denen die Spiele ausgetragen werden, ist er zusätzlich dafür verantwortlich, Policen des Stadioneigentümers und/oder -betreibers vorzulegen, die einen umfassenden Versicherungsschutz enthalten und insbesondere Haftpflicht- und Gebäudeversicherung einschliessen. Unterbreitet der Stadioneigentümer und/oder -betreiber die angemessene Versicherungsdeckung nicht rechtzeitig, muss der Ausrichterverband die erforderliche zusätzliche Versicherungsdeckung auf eigene Kosten abschliessen. Unterlässt er dies, schliesst die UEFA die erforderliche Versicherungsdeckung auf Kosten des Ausrichterverbandes ab.
- 5.05 Der Ausrichterverband hat zu gewährleisten, dass die UEFA von jeglicher Haftung befreit ist, die durch die Organisation und Ausrichtung der Spiele entsteht. Die UEFA kann jederzeit von allen Beteiligten verlangen, dass sie ihr kostenlos eine schriftliche Haftungsfreizeichnung und/oder Bestätigungen oder Kopien der betreffenden Policen in einer der offiziellen Sprachen der UEFA vorlegen.
- 5.06 Für die Endrunde schliesst die UEFA ihrerseits Versicherungen in Übereinstimmung mit ihrer in der Ausrichtervereinbarung definierten Verantwortung ab.

VI Wettbewerbsmodus

Artikel 6

Wettbewerbsphasen

- 6.01 Der Wettbewerb besteht aus der Qualifikationsrunde, der Eliterunde sowie der Endrunde.
- 6.02 Die teilnehmenden Verbände werden wie folgt aufgeteilt:
- Der Ausrichter der Endrunde – Deutschland – ist automatisch für die Endrunde qualifiziert.
 - Die verbleibenden 52 Mannschaften bestreiten die Qualifikationsrunde.

A. Qualifikations- und Eliterunde

Gruppenbildung

- 6.03 Die an der Qualifikationsrunde teilnehmenden 52 Verbände werden in 13 Vierergruppen gelöst.
- 6.04 Für die Auslosung der Qualifikationsrunde erstellt die UEFA-Administration eine Koeffizientenrangliste basierend auf den sportlichen Resultaten der letzten drei Spielzeiten und bestimmt das Auslosungsverfahren.
- 6.05 Die 13 Gruppensieger, die 13 Gruppenzweiten und die beiden besten drittplatzierten Mannschaften aus der Qualifikationsrunde bestreiten die Eliterunde.
- 6.06 Zur Ermittlung der beiden besten drittplatzierten Mannschaften der Qualifikationsrunde werden nur die Ergebnisse gegen den Gruppensieger und -zweiten gewertet. Dabei gelten die folgenden Kriterien in dieser Reihenfolge:
- a) höhere Punktzahl aus diesen Spielen;
 - b) bessere Tordifferenz aus diesen Spielen;
 - c) grössere Anzahl erzielter Tore in diesen Spielen;
 - d) Fairplay-Verhalten der Mannschaften in allen Gruppenspielen der Qualifikationsrunde;
 - e) Losentscheid.
- 6.07 Für die Eliterunde findet eine Auslosung statt und die 28 teilnehmenden Verbände werden in sieben Vierergruppen gelöst. Die UEFA-Administration erarbeitet ein Auslosungsverfahren, das vor der Auslosung für die Eliterunde mitgeteilt wird.

Spielmodus

- 6.08 Alle Spiele der Qualifikations- und Eliterunde müssen in Form von Miniturnieren in einem in der entsprechenden Gruppe vertretenen Land ausgetragen werden. Jede Mannschaft spielt gegen jede andere Mannschaft

ihrer Gruppe einmal. Ein Sieg ergibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte.

Punktegleichheit bei Miniturnieren

- 6.09 Wenn zwei oder mehr Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele die gleiche Anzahl Punkte aufweisen, wird die Platzierung der betroffenen Mannschaften nach folgenden Kriterien ermittelt:
- a) höhere Punktzahl aus den Gruppenspielen der betreffenden Mannschaften;
 - b) bessere Tordifferenz aus den Gruppenspielen der betreffenden Mannschaften;
 - c) höhere Anzahl erzielter Tore aus den Gruppenspielen der betreffenden Mannschaften;
 - d) wenn zwei Mannschaften nach der Anwendung der Kriterien a) bis c) immer noch denselben Platz belegen, werden die Kriterien a) bis c) erneut angewendet, um die Platzierung der beiden betreffenden Mannschaften zu bestimmen. Führt dieses Verfahren keine Entscheidung herbei, werden die Kriterien e) und f) angewendet;
 - e) Ergebnisse aus allen Gruppenspielen:
 - 1. bessere Tordifferenz
 - 2. grössere Anzahl erzielter Tore
 - f) Losentscheid.
- 6.10 Treffen zwei Mannschaften im letzten Gruppenspiel aufeinander, die dieselbe Anzahl Punkte sowie die gleiche Tordifferenz und gleiche Anzahl Tore aufweisen, und endet das betreffende Spiel unentschieden, wird die endgültige Platzierung der beiden Mannschaften durch Schüsse von der Strafstoßmarke ermittelt (vgl. Artikel 16) und nicht durch die Kriterien in Absatz 6.09 a) bis f). Diese Regel wird nur dann angewendet, wenn die Platzierung der Mannschaften für die Bestimmung des Gruppensiegers (Qualifikations- und Eliterunde) oder der zweit- bzw. drittplatzierten Mannschaft (Qualifikationsrunde) ausschlaggebend ist.

Losentscheid

- 6.11 Muss der Gruppensieger nach Ende eines Miniturniers durch Losentscheid ermittelt werden, findet die Auslosung nach dem letzten Spiel im Mannschaftshotel statt. Die Auslosung wird vom UEFA-Spieldelegierten vorgenommen und die Delegationsleiter bzw. Mannschaftsvertreter müssen das Ergebnis dieser Auslosung durch die Unterzeichnung eines Dokuments akzeptieren.

Artikel 7

Bekanntgabe des Ausrichterverbands

- 7.01 Die Landesverbände, die Miniturniere ausrichten, müssen den Gastmannschaften und der UEFA-Administration schriftlich bis zur gesetzten Frist bestätigt werden. Falls bis zur gesetzten Frist kein Ausrichterverband gefunden werden kann bzw. zwischen den vier betroffenen Mannschaften keine Einigung zustande kommt, gelten die Grundsätze in Anhang I, Punkt 1.

Spieldaten

- 7.02 Die Ausrichterverbände müssen die genauen Spieldaten innerhalb der gesetzten Frist der UEFA-Administration bekanntgeben. Falls innerhalb dieser Frist zwischen den vier betroffenen Mannschaften keine Einigung zustande kommt, kommen die Kriterien unter Anhang I, Punkt 2 zur Anwendung.
- 7.03 Die Spiele der Qualifikationsrunde sind zwischen dem 1. Juli und dem 31. Oktober 2008 auszutragen.
- 7.04 Die Spiele der Eliterunde sind grundsätzlich vor Ende März 2009 auszutragen.

Spielorte

- 7.05 Die Spielorte sind durch die Ausrichterverbände festzulegen und den Gegnern und der UEFA-Administration spätestens 60 Tage vor Beginn des Miniturniers bekanntzugeben.
- 7.06 Der Ausrichterverband hat sicherzustellen, dass alle Turnierhotels leicht zugänglich sind. Ohne Zustimmung der Gastverbände darf sich kein Turnierhotel weiter als 120 Fahrminuten vom nächsten internationalen Flughafen entfernt befinden. Turnierorte auf Inseln oder an Orten mit nur wenigen internationalen Flügen oder die nur durch Inlandflüge erreichbar sind, bedürfen einer Sondergenehmigung der UEFA-Administration. Genauso darf ohne das Einverständnis der anreisenden Verbände kein Spielort weiter als 60 Bus-Fahrminuten von den Turnierhotels entfernt sein.

Anstosszeiten

- 7.07 Die Anstosszeiten sind den Gegnern und der UEFA-Administration spätestens 30 Tage vor Turnierbeginn mitzuteilen. Falls Gründe sportlicher Fairness dies erfordern, sind für die Spiele, die am letzten Spieltag des Miniturniers stattfinden, die gleichen Anstosszeiten festzusetzen.
- 7.08 Ohne Sondergenehmigung der UEFA-Administration ist es den Verbänden nicht gestattet, Spiele vor 11.00 Uhr morgens und nach 21.00 Uhr abends (Lokalzeit) anzusetzen.

Ankunft der Mannschaften

- 7.09 Die Mannschaften müssen einen Tag vor Beginn des Miniturniers am Spielort eintreffen. Trifft eine Mannschaft mehr als einen Tag vor Beginn des

Miniturniers ein, hat sie die dadurch zusätzlich anfallenden Kosten selbst zu tragen, sofern sie mit dem Ausrichterverband keine anders lautende Vereinbarung getroffen hat.

Abreise der Gastmannschaften

- 7.10 Gastmannschaften sollten den Turnierort am Tag nach ihrem letzten Spiel verlassen. Mannschaften, die später abreisen, übernehmen die im Zusammenhang mit ihrer späteren Abreise anfallenden Zusatzkosten.

Artikel 8

B. Endrunde

- 8.01 Grundsätzlich wird die Endrunde in Turnierform ausgetragen. Acht Mannschaften nehmen daran teil. Der Ausrichterverband ist automatisch qualifiziert. Die sieben Gruppensieger der Eliterunde qualifizieren sich für die Endrunde.
- 8.02 Das Exekutivkomitee hat Deutschland mit der Organisation und der Durchführung der Endrunde betraut.
- 8.03 Die Endrunde wird vom 6. bis 18. Mai 2009 ausgetragen.
- 8.04 Kann die Endrunde nicht in Turnierform ausgetragen werden, entscheidet die UEFA-Administration über den Spielmodus.

Lokales Organisationskomitee

- 8.05 Der mit der Ausrichtung betraute Landesverband muss ein Lokales Organisationskomitee (LOK) einsetzen. Das LOK hat die folgenden Aufgaben zu erfüllen:
- der UEFA-Administration Städte und Stadien, in denen die Spiele stattfinden sollen, vorschlagen;
 - alle notwendigen Massnahmen für die Durchführung der Spiele treffen;
 - die finanziellen Bestimmungen gemäss Artikel 27 des vorliegenden Reglements einhalten.

Spielplan

- 8.06 Die UEFA-Administration ist im Einvernehmen mit dem LOK für die Erstellung des Spielplans sowie für die Festsetzung der Spielorte und Anstosszeiten zuständig.

Gruppenbildung

- 8.07 Eine von der UEFA-Administration durchgeführte Auslosung im Ausrichterland bestimmt die Einteilung der acht Teilnehmer in zwei Vierergruppen.

8.08 Die zwei Gruppen werden wie folgt gebildet:

Gruppe A: Mannschaften A1, A2, A3 und A4

Gruppe B: Mannschaften B1, B2, B3 und B4

Spielmodus

8.09 Jede Mannschaft spielt gegen jede andere Mannschaft ihrer Gruppe einmal. Ein Sieg ergibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte. Die Gruppenspiele werden nach folgendem Schema ausgetragen. Die letzten Spiele in jeder Gruppe müssen zur gleichen Zeit angesetzt sein.

Gruppe A

1. Spieltag	2. Spieltag	3. Spieltag
A1 gegen A2	A1 gegen A3	A4 gegen A1
A3 gegen A4	A2 gegen A4	A2 gegen A3

Gruppe B

1. Spieltag	2. Spieltag	3. Spieltag
B1 gegen B2	B1 gegen B3	B4 gegen B1
B3 gegen B4	B2 gegen B4	B2 gegen B3

Dabei gilt die erstgenannte Mannschaft als Heimmannschaft.

Turnierprogramm

8.10 Die Endrunde findet gemäss dem folgenden Programm statt:

1. Tag:	Ankunft der teilnehmenden Mannschaften und der bezeichneten Schiedsrichter
2. Tag:	Turnier-Organisationssitzung
3. Tag:	1. Spieltag
4. Tag:	Ruhetag
5. Tag:	Ruhetag
6. Tag:	2. Spieltag
7. Tag:	Ruhetag
8. Tag:	Ruhetag
9. Tag:	3. Spieltag Abschiedsessen
10. Tag:	Abreise der ausgeschiedenen Mannschaften Ruhetag für die anderen Mannschaften
11. Tag:	Ruhetag

- 12. Tag: Halbfinalspiele
- 13. Tag: Abreise der ausgeschiedenen Mannschaften
Ruhetag für die anderen Mannschaften
- 14. Tag: Ruhetag
- 15. Tag: Endspiel
- 16. Tag: Abreise

Punktegleichheit

- 8.11 Wenn zwei oder mehr Mannschaften nach Abschluss der Gruppenspiele die gleiche Anzahl Punkte aufweisen, werden die Platzierungen der betroffenen Mannschaften nach folgenden Kriterien ermittelt:
- a) höhere Punktzahl aus den Gruppenspielen der betreffenden Mannschaften;
 - b) bessere Tordifferenz aus den Gruppenspielen der betreffenden Mannschaften;
 - c) höhere Anzahl erzielter Tore aus den Gruppenspielen der betreffenden Mannschaften;
 - d) wenn zwei Mannschaften nach der Anwendung der Kriterien a) bis c) immer noch denselben Platz belegen, werden die Kriterien a) bis c) erneut angewendet, um die endgültige Platzierung der beiden betreffenden Mannschaften zu bestimmen; Führt dieses Verfahren keine Entscheidung herbei, werden die Kriterien e) bis g) angewendet;
 - e) Ergebnisse aus allen Gruppenspielen:
 - 1. bessere Tordifferenz
 - 2. grössere Anzahl erzielter Tore
 - f) Fairplay-Verhalten der betreffenden Mannschaften (nur Endrunde);
 - g) Losentscheid.
- 8.12 Treffen zwei Mannschaften im letzten Gruppenspiel aufeinander, die dieselbe Anzahl Punkte sowie die gleiche Tordifferenz und gleiche Anzahl Tore aufweisen, und endet das betreffende Spiel unentschieden, wird die endgültige Platzierung der beiden Mannschaften durch Schüsse von der Strafstossmarke ermittelt (vgl. Artikel 16) und nicht durch die Kriterien in Absatz 8.11 a) bis g).

Halbfinalspiele

- 8.13 Die erst- und zweitplatzierten Mannschaften der beiden Gruppen tragen die Halbfinalspiele gemäss dem Pokalsystem (K.-o.-System) wie folgt aus:
- Halbfinale 1: Sieger Gruppe A gegen Zweitplatzierten Gruppe B
 - Halbfinale 2: Sieger Gruppe B gegen Zweitplatzierten Gruppe A

Endspiel

- 8.14 Die Sieger der Halbfinalspiele tragen das Endspiel wie folgt aus:
Sieger Halbfinalspiel 1 gegen Sieger Halbfinalspiel 2.

Unentschieden am Ende eines Halbfinalspiels oder des Endspiels

- 8.15 Steht ein Halbfinalspiel oder das Endspiel nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, wird eine Verlängerung von zweimal 10 Minuten gespielt. Ist auch nach der Verlängerung noch keine Entscheidung gefallen, wird der Sieger durch Schüsse von der Strafstossmarke ermittelt (vgl. Artikel 16).

VII Weigerung zu spielen, Absage eines Spiels, Spielabbruch und ähnliche Fälle

Artikel 9

Weigerung zu spielen und ähnliche Fälle

- 9.01 Weigert sich ein Verband zu spielen oder kann ein Spiel aus Verschulden eines Verbands nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden, entscheidet die Kontroll- und Disziplinarkammer über die Angelegenheit.
- 9.02 Ausnahmsweise kann die Kontroll- und Disziplinarkammer das Ergebnis bei Spielabbruch als Endresultat werten, wenn das Ergebnis für jenen Verband nachteilig war, der den Spielabbruch zu verschulden hat.
- 9.03 Ein Verband, der sich zu spielen weigert oder dafür verantwortlich ist, dass ein Spiel nicht vollständig ausgetragen werden kann, verliert jeglichen Anspruch auf Zahlungen seitens der UEFA.
- 9.04 Die UEFA-Administration kann auf begründeten und belegten Antrag des betroffenen Verbandes Schadenersatz für Einnahmeausfall zusprechen.

Artikel 10

Absage eines Miniturniers

- 10.01 Wenn der Ausrichterverband ein Miniturnier absagen muss, ist er verpflichtet, die Gastmannschaften, die Schiedsrichter und die UEFA-Spieldelegierten vor ihrer Abreise davon zu unterrichten. Andernfalls muss der Ausrichterverband deren Reise- und Aufenthaltskosten übernehmen. Die UEFA-Administration ist gleichzeitig zu informieren. Was die Neuansetzung des Miniturniers betrifft, trifft die UEFA-Administration den nötigen Entscheid.

Unspielbarkeit der Spielfelder, schlechtes Wetter

- 10.02 Ergeben sich nach Antritt der Reise der Gastmannschaften Zweifel über die Spielbarkeit des Spielfeldes, entscheidet der Schiedsrichter auf dem Spielfeld, ob gespielt werden kann oder nicht.

- 10.03 Erklärt der Schiedsrichter, dass das Spiel aufgrund der Unbespielbarkeit des Spielfeldes oder aufgrund der Wetterbedingungen nicht beginnen kann, ist das Spiel grundsätzlich am folgenden Tag neu anzusetzen, sofern die UEFA-Administration dies genehmigt.

Spielabbruch

- 10.04 Wird ein Spiel aufgrund der Unbespielbarkeit des Spielfeldes oder aufgrund der Wetterbedingungen vor Ablauf der regulären Spielzeit oder während einer etwaigen Verlängerung abgebrochen, ist ein Wiederholungsspiel von 80 Minuten Dauer grundsätzlich am darauffolgenden Tag neu anzusetzen. Das Spiel kann nach Rücksprache mit den betreffenden Verbänden jedoch an einem durch die UEFA-Administration festgelegten Ausweichdatum stattfinden. Dieses muss spätestens zwei Stunden nach der Entscheidung des Schiedsrichters, das Spiel zu verschieben, bestimmt werden. Bei Streitigkeiten legt die UEFA-Administration Datum und Anspielzeit fest. Dieser Entscheid ist endgültig.

Höhere Gewalt

- 10.05 Kann ein Spiel aus Gründen höherer Gewalt nicht beginnen oder wird es vor Ablauf der regulären Spielzeit oder während einer etwaigen Verlängerung abgebrochen, ist ein Wiederholungsspiel von 80 Minuten Dauer an einem von der UEFA-Administration festgelegten Datum anzusetzen. Der diesbezügliche Entscheid der UEFA-Administration ist endgültig.

Kosten

- 10.06 Kann ein Spiel oder ein ganzes Miniturnier nach der Ankunft der Mannschaften nicht beginnen oder wird es abgebrochen, werden die Reise- und Aufenthaltskosten der Gastmannschaften sowie die Kosten für die Durchführung von den betroffenen Verbänden zu gleichen Teilen getragen.

VIII Stadien, Spielbälle und Spielorganisation

Artikel 11

Stadionkategorie

- 11.01 Sofern dieses Reglement nicht anderes bestimmt, müssen alle Spiele des Wettbewerbs in Stadien ausgetragen werden, die die infrastrukturellen Kriterien der im *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement* definierten Kategorie 1 erfüllen.

Ausnahmen zu einem infrastrukturellen Kriterium

- 11.02 In besonderen Härtefällen und auf begründeten Antrag kann die UEFA-Administration in Bezug auf ein spezifisches infrastrukturelles Kriterium für die Stadionkategorie eine Ausnahme bewilligen. Es können Ausnahmen für eines oder mehrere Spiele des Wettbewerbs oder für die gesamte Dauer des Wettbewerbs bewilligt werden. Solche Entscheide sind endgültig.

Stadion- und Sicherheitszertifikat

- 11.03 Jeder Ausrichterverband ist dafür verantwortlich,
- a) alle betroffenen Stadien zu inspizieren und Stadionzertifikate auszustellen und an die UEFA-Administration zu übermitteln, die bestätigt, dass die Stadien die infrastrukturellen Kriterien der erforderlichen Stadionkategorie erfüllen;
 - b) der UEFA-Administration spätestens 60 Tage vor dem Spiel eine Kopie des von der zuständigen öffentlichen Behörde ausgestellten Zertifikats zukommen zu lassen, das bestätigt, dass das Stadion und dessen Einrichtungen (Notbeleuchtung, Erste-Hilfe-Einrichtungen, Schutzmassnahmen gegen das Eindringen von Zuschauern auf das Spielfeld usw.) sorgfältig inspiziert wurden und allen Sicherheitsbestimmungen des geltenden nationalen Rechts entsprechen.
- 11.04 Auf der Grundlage dieser Zertifikate genehmigt die UEFA-Administration die Stadien oder lehnt sie ab. Ihre Entscheidungen sind endgültig.

Stadioninspektionen

- 11.05 Die UEFA-Administration kann jederzeit vor und während des Wettbewerbs Stadioninspektionen durchführen, um zu prüfen, ob die geforderten infrastrukturellen Kriterien erfüllt wurden bzw. werden. Fälle von Nichteinhaltung infrastruktureller Kriterien können an die Kontroll- und Disziplinarkammer der UEFA verwiesen werden, die in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* über die geeigneten Massnahmen entscheidet.

Kunstrasenstandard

- 11.06 Spiele können auf Kunstrasen ausgetragen werden, wie dies im *UEFA-Stadioninfrastruktur-Reglement* vorgesehen ist, unter der Voraussetzung, dass der Kunstrasen dem „*FIFA International Artificial Turf Standard*“ entspricht.
- 11.07 Der Eigentümer des Kunstrasens und der Ausrichterverband übernehmen die volle Verantwortung für die Erfüllung der oben erwähnten Anforderungen, insbesondere jener betreffend:
- a) Unterhaltsarbeiten und fortlaufende Verbesserungsvorkehrungen;
 - b) Massnahmen bezüglich Sicherheit und Umwelt wie im „*FIFA Quality Concept – Handbook of Test Methods and Requirements for Artificial Turf Football Surfaces*“ festgelegt.
- 11.08 Der Eigentümer des Kunstrasens und der Ausrichterverband müssen von Hersteller und Installateur des Kunstrasens ausreichende Garantien betreffend Material und Installation erhalten.
- 11.09 Die UEFA kann für Schäden an Dritten, die sich aus der Verwendung des Kunstrasens ergeben, nicht haftbar gemacht werden.

Uhren

- 11.10 Die Spielzeit-Uhren in den Stadien dürfen während des Spiels mitlaufen unter dem Vorbehalt, dass sie jeweils nach Ablauf der regulären Spielzeit von 40 bzw. 80 Minuten angehalten werden. Diese Regelung gilt ebenfalls im Falle einer Verlängerung (d.h. nach 10 bzw. 20 Minuten).

Spielbälle

- 11.11 Die Bälle müssen den in den *Spielregeln* festgelegten Anforderungen entsprechen.
- 11.12 In der Qualifikations- und der Eliterunde stellt der Ausrichterverband die Bälle für die Spiele und Trainingseinheiten zur Verfügung.
- 11.13 Während der Endrunde stellt grundsätzlich die UEFA die Bälle für die Spiele und Trainingseinheiten zur Verfügung.

Artikel 12

Spielorganisation

- 12.01 Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind im Stadion die Flaggen der beteiligten Mannschaften sowie die UEFA-, die FIFA- und die UEFA-Respekt-Flagge zu hissen. Auch die Flagge des Landesverbandes oder der Region oder Stadt, in der das Spiel stattfindet, kann gehisst werden. Ausserdem sind die Nationalhymnen der beiden beteiligten Mannschaften zu spielen.
- 12.02 Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind die Spieler nach der Aufreihung der beiden Mannschaften und nach dem Schlusspfiff aufgefordert, den Gegnern und den Schiedsrichtern im Sinne des Fairplay die Hand zu schütteln.
- 12.03 Auf der Ersatzbank dürfen nur sechs Mannschaftsoffizielle und sieben Ersatzspieler Platz nehmen, d.h. höchstens dreizehn Personen. Die Namen und Funktionen all dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen.
- 12.04 Während des Spiels ist das Rauchen in der Technischen Zone untersagt.
- 12.05 Den offiziellen Vertretern der UEFA sowie mindestens vier Vertretern der anreisenden Verbände sind Plätze erster Kategorie zur Verfügung zu stellen.

IX Medienangelegenheiten

Artikel 13

Zutritt zu Trainingseinheiten

- 13.01 Falls die Mannschaften vor einem Spiel dieses Wettbewerbs eine Trainingseinheit abhalten, ist den Medien (Vertretern von TV, Radio, der Presse, Website-Journalisten und Fotografen) während mindestens 15 Minuten Zutritt zu gewähren, ungeachtet dessen, ob die Trainingseinheit im Stadion stattfindet, in dem auch das Spiel ausgetragen wird, oder nicht.

Spielfeld und technischer Bereich

- 13.02 Vertreter der Presse und des Radios dürfen nicht im Innenraum des Stadions tätig sein.
- 13.03 Als Medienvertreter dürfen nur Pressefotografen, TV-Kameraleute und das zur Bedienung einer elektronischen Kamera des Host Broadcasters erforderliche Personal in beschränkter Zahl – und mit entsprechenden Sonderausweisen legitimiert – den Innenraum des Stadions betreten und dort an den ihnen zugewiesenen Plätzen tätig sein (vgl. Anhang IIIa und Anhang IIIb).

Pressekonferenz nach dem Spiel

- 13.04 Falls möglich, muss die Pressekonferenz nach dem Spiel spätestens 15 Minuten nach dem Schlusspfiff beginnen. Beide Mannschaften sind verpflichtet, ihren Trainer sowie einen oder zwei Spieler für diese Pressekonferenz zur Verfügung zu stellen.

Gemischte Zone

- 13.05 Nach dem Spiel kann für die Medien eine „Gemischte Zone“ zwischen den Umkleidekabinen und den Mannschaftsbussen bezeichnet werden. Dieser Bereich bietet den Reportern eine zusätzliche Gelegenheit für Interviews und darf nur Trainern, Spielern und Medienvertretern zugänglich sein.

X Spielregeln

Artikel 14

- 14.01 Alle Spiele sind gemäss den *Spielregeln* des International Football Association Board (IFAB) auszutragen.
- 14.02 Jedes Spiel hat eine Dauer von zweimal 40 Minuten.

Spielerauswechslungen

- 14.03 Drei Spieler pro Mannschaft können im Verlauf des Spiels ersetzt werden. Die Verwendung von Nummerntafeln für das Anzeigen von Auswechslungen ist obligatorisch. Die Nummerntafeln müssen beidseitig beschriftet sein.
- 14.04 Während des Spiels ist es Ersatzspielern gestattet, die Technische Zone zu verlassen, um sich aufzuwärmen. Bei der Organisationssitzung vor dem Spiel bestimmt der Schiedsrichter genau, wie viele Ersatzspieler sich gleichzeitig aufwärmen dürfen und in welchem Bereich dies geschehen soll (hinter dem ersten Schiedsrichterassistenten oder hinter den Werbebanden hinter dem Tor). Normalerweise dürfen sich drei Ersatzspieler pro Mannschaft gleichzeitig aufwärmen. Sofern die Raumverhältnisse am Spielfeldrand es erlauben, kann der Schiedsrichter jedoch allen Ersatzspielern beider Mannschaften genehmigen, sich gleichzeitig im vorgegebenen Bereich aufzuwärmen.

Spielblatt

- 14.05 Vor dem Spiel erhält jede Mannschaft ein Spielblatt, in dem die Nummern, vollständigen Namen, Geburtsdaten und gegebenenfalls die Spitznamen der achtzehn Kaderspieler anzugeben sind. Zusätzlich sind die vollständigen Namen der Mannschaftsoffiziellen einzutragen, die auf der Ersatzbank Platz nehmen. Das Spielblatt ist sorgfältig auszufüllen (in Blockschrift) und vom jeweiligen Spielführer und dem bevollmächtigten Mannschaftsoffiziellen zu unterzeichnen.
- 14.06 Die elf erstgenannten Spieler (Spieler der Startformation) beginnen das Spiel, die übrigen sieben sind die Ersatzspieler. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den auf dem Spielblatt aufgeführten Nummern übereinstimmen. Die Torhüter und der Spielführer müssen als solche bezeichnet sein.
- 14.07 Beide Mannschaften haben das Spielblatt spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn beim Schiedsrichter einzureichen.
- 14.08 Wird das Spielblatt nicht rechtzeitig ausgefüllt und eingereicht, wird der Fall der Kontroll- und Disziplinarkammer unterbreitet.
- 14.09 Nur drei der auf dem Spielblatt aufgeführten Ersatzspieler dürfen eingesetzt werden. Die ersetzten Spieler dürfen am Spiel nicht wieder teilnehmen.
- 14.10 Wenn eine der beiden Mannschaften weniger als sieben Spieler zählt, wird das Spiel abgebrochen. Die Kontroll- und Disziplinarkammer entscheidet über die Folgen.

Ersetzen von Spielern auf dem Spielblatt

- 14.11 Nachdem das Spielblatt ausgefüllt und von beiden Mannschaften unterzeichnet beim Schiedsrichter eingereicht wurde, das Spiel aber noch nicht begonnen hat, gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Können Spieler, die auf dem Spielblatt als Spieler der Startformation aufgeführt sind, aus irgendwelchen Gründen nicht beginnen, dürfen sie durch auf dem Spielblatt aufgeführte Ersatzspieler ersetzt werden. Dadurch wird die Anzahl noch verfügbarer Ersatzspieler entsprechend reduziert. Während des Spiels dürfen weiterhin drei Spieler ausgewechselt werden.
 - b) Können Spieler, die auf dem Spielblatt als Ersatzspieler aufgeführt sind, aus irgendwelchen Gründen nicht aufgestellt werden, dürfen sie nicht mehr ersetzt werden. Dadurch wird die Anzahl noch verfügbarer Ersatzspieler entsprechend reduziert.
 - c) Kann einer der auf dem Spielblatt als Torhüter aufgeführten Spieler aus irgendwelchen Gründen nicht aufgestellt werden, darf er durch einen anderen Torhüter ersetzt werden, der vorher nicht auf dem Spielblatt aufgeführt war.

Artikel 15

Halbzeitpause, Pause vor Verlängerung

- 15.01 Die Halbzeitpause dauert 15 Minuten. Geht ein Spiel in die Verlängerung, wird zwischen dem Ende der regulären Spielzeit und dem Beginn der Verlängerung eine fünfminütige Pause eingeräumt. In der Regel und nach Ermessen des Schiedsrichters bleiben die Spieler während der fünfminütigen Pause auf dem Spielfeld.

Artikel 16

Schüsse von der Strafstossmarke

- 16.01 Bei Spielen, in denen der Sieger durch Schüsse von der Strafstossmarke ermittelt wird, gilt die in den *Spielregeln* festgelegte Vorgehensweise.
- 16.02 Der Schiedsrichter entscheidet, welches Tor verwendet wird:
- a) Er kann ohne Münzwurf selbst entscheiden, welches Tor verwendet wird, wobei er die Sicherheit, den Zustand des Spielfeldes und die Beleuchtung und ähnliche Gründe berücksichtigt. In diesem Fall muss er seinen Entscheid, der endgültig ist, nicht begründen.
 - b) Wenn er der Meinung ist, dass beide Tore für die Schüsse verwendet werden können, entscheidet er in Anwesenheit der beiden Spielführer, dass die Kopfseite der Münze dem einen und die Zahlseite dem anderen Tor entspricht. Anschliessend führt er den Münzwurf zur Bestimmung des zu verwendenden Tors aus.
- 16.03 Um die strikte Einhaltung der Vorgehensweise zu gewährleisten, wird der Schiedsrichter vom Schiedsrichterassistenten und vom vierten Offiziellen unterstützt, die auch die Nummern der Spieler jeder Mannschaft notieren, die einen Schuss von der Strafstossmarke ausgeführt haben. Die Schiedsrichterassistenten nehmen die in der entsprechenden Grafik in den *Spielregeln* angegebenen Positionen ein.
- 16.04 Kann die Ausführung der Schüsse von der Strafstossmarke aufgrund der Wetterbedingungen oder aus anderen Gründen höherer Gewalt nicht beendet werden, entscheidet das Los; der Schiedsrichter führt die Auslosung in Anwesenheit des UEFA-Spieldelegierten und der beiden Spielführer durch.
- 16.05 Kann die Ausführung der Schüsse von der Strafstossmarke aus Verschulden einer Mannschaft nicht beendet werden, gelten die Absätze 9.01 bis 9.04 des vorliegenden Reglements.

XI Spieler

Artikel 17

- 17.01 Jeder Landesverband muss seine U17-Mannschaft aus Spielern zusammensetzen, die Staatsangehörige des betreffenden Landes sind und die die Vorschriften von Artikel 15 ff. der *Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten* erfüllen.

Spielberechtigung

- 17.02 Spieler sind in der UEFA-U17-Europameisterschaft 2008/09 nur spielberechtigt, wenn sie am oder nach dem 1. Januar 1992 geboren sind. Die Landesverbände sind für die strikte Einhaltung dieser Bestimmung verantwortlich.

Identitätsprüfung

- 17.03 Jeder am Wettbewerb teilnehmende Spieler muss Inhaber eines gültigen Reisepasses oder eines amtlichen Personalausweises mit Foto und vollständiger Geburtsangabe (Tag, Monat, Jahr) des Landes sein, für das er spielt. Ansonsten ist er für den Wettbewerb nicht spielberechtigt.
- 17.04 Zwecks Identifikation führt der UEFA-Spieldelegierte eine visuelle Überprüfung jedes an einem Miniturnier oder an der Endrunde teilnehmenden Spielers durch. Grundsätzlich wird diese Überprüfung während eines Essens im Mannschaftshotel vor dem ersten Spiel eines Miniturniers oder der Endrunde vorgenommen. Sie wird nur einmal durchgeführt.

Liste der 18 Spieler (provisorisch) für die Qualifikations- und Eliterunde

- 17.05 Zwecks Voranmeldung muss jeder teilnehmende Landesverband der UEFA-Administration eine provisorische Liste von höchstens 18 Spielern unter Angabe von Name, Vorname, (gegebenenfalls) Trikotname, Trikotnummer, Verein und Geburtsdatum jedes Spielers zusenden. Vor- und Nachname des Trainers sind ebenfalls in diese Liste einzutragen, und die Liste ist der UEFA-Administration spätestens sieben volle Tage vor Beginn des Miniturniers vorzulegen.
- 17.06 Änderungen an dieser Liste sind solange erlaubt, bis die endgültige Liste der 18 Spieler dem UEFA-Spieldelegierten zugestellt wird.

Liste der 18 Spieler (endgültig) für die Qualifikations- und Eliterunde

- 17.07 Vor Beginn des Miniturniers sendet die UEFA-Administration den teilnehmenden Mannschaften das offizielle Formular zu. Darin sind einzutragen: Name, Vorname, (gegebenenfalls) Trikotname, Trikotnummer, Verein und Geburtsdatum der 18 für das Miniturnier aufgegebenen Spieler. Vor- und Nachname des Trainers sind ebenfalls in diese Liste einzutragen.

- 17.08 Nur die 18 auf der endgültigen Liste aufgeführten Spieler sind am Miniturnier spielberechtigt. Während des Miniturniers dürfen keine Spieler ersetzt werden, mit Ausnahme der Torhüter, wobei das Vorweisen einer in einer offiziellen UEFA-Sprache verfassten ärztlichen Bescheinigung Voraussetzung ist. In besonderen Härtefällen und auf begründeten Antrag kann der UEFA-Generalsekretär Ausnahmen bewilligen.
- 17.09 Diese endgültige Liste ist – zusammen mit den einzelnen Reisepässen oder Personalausweisen der Spieler – einen Tag vor Beginn des Miniturniers dem UEFA-Spieldelegierten zwecks Überprüfung von Alter und Identität vorzulegen. Zu diesem Zweck wird eine Sitzung mit den UEFA-Vertretern und den Delegationsleitern der teilnehmenden Mannschaften durchgeführt.
- 17.10 Den 18 Spielern sind fixe Nummern zwischen 1 und 99 zuzuweisen. Keine Nummer darf im Verlauf eines Miniturniers mehr als einem Spieler zugeteilt werden.
- 17.11 Jeder Spieler muss während des betreffenden Miniturniers die in der endgültigen Liste der 18 Spieler aufgeführte Nummer tragen.

Liste der 30 Spieler (provisorisch) für die Endrunde

- 17.12 Jeder teilnehmende Verband muss der UEFA-Administration eine Liste von höchstens 30 Spielern unter Angabe von Name, Vorname, (gegebenenfalls) Trikotname, Trikotnummer, Verein und Geburtsdatum jedes Spielers zusenden. Vor- und Nachname des Trainers sind ebenfalls in diese Liste einzutragen, und die Liste ist der UEFA-Administration spätestens 20 volle Tage vor dem ersten Spiel der Endrunde vorzulegen. Nach Ablauf dieser Frist können an der Liste keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Die UEFA-Administration sendet nach Erhalt der Liste allen teilnehmenden Verbänden umgehend je eine Kopie zu.
- 17.13 Proteste gegen die Spielberechtigung von Spielern auf der 30er-Liste müssen acht volle Tage vor dem ersten Spiel der Endrunde bei der UEFA-Administration eingereicht werden.

Liste der 18 Spieler (endgültig) für die Endrunde

- 17.14 Nur 18 der in der 30er-Liste aufgeführten Spieler sind bei der Endrunde spielberechtigt.
- 17.15 Vor Beginn der Endrunde sendet die UEFA-Administration den teilnehmenden Mannschaften das offizielle Formular zu. Darin sind einzutragen: Name, Vorname, (gegebenenfalls) Trikotname, Trikotnummer, Verein und Geburtsdatum der 18 für die Endrunde aufgegebenen Spieler, Vor- und Nachname des Cheftrainers sowie die Namen und Funktionen der Offiziellen auf der Ersatzbank.
- 17.16 Zwecks Überprüfung von Alter und Identität ist diese offizielle Liste zusammen mit den einzelnen Reisepässen oder Personalausweisen der Spieler einen Tag vor dem ersten Spiel der Mannschaft dem UEFA-

Spieldelegierten vorzulegen. Zu diesem Zweck wird eine Sitzung mit den UEFA-Vertretern und den Delegationsleitern der teilnehmenden Mannschaften durchgeführt.

- 17.17 Bei schwerer Verletzung eines der 18 Spieler auf der Liste vor dem ersten Spiel der Mannschaft bei der Endrunde oder in Fällen höherer Gewalt kann die UEFA-Administration die Genehmigung zu seiner Ersetzung erteilen.
- 17.18 Verletzte oder kranke Torhüter und maximal zwei verletzte oder kranke Spieler dürfen ersetzt werden, wobei das Vorweisen einer schriftlichen, in einer offiziellen UEFA-Sprachen verfassten ärztlichen Bescheinigung, die vom bei der Endrunde Dienst habenden UEFA-Arzt genehmigt wurde, Voraussetzung ist. In besonderen Härtefällen und auf begründeten Antrag kann der UEFA-Generalsekretär Ausnahmen bewilligen. Ersetzte Spieler dürfen im weiteren Verlauf der Endrunde nicht mehr eingesetzt werden.
- 17.19 Den 18 Spielern sind fixe Nummern zwischen 1 und 99 zuzuweisen. Keine Nummer kann im Verlaufe der Endrunde von mehr als einem Spieler verwendet werden.
- 17.20 Jeder Spieler muss während der Endrunde die in der endgültigen Liste der 18 Spieler aufgeführte Nummer tragen.

Verantwortung

- 17.21 Die Landesverbände sind für die Einhaltung der Bestimmungen betreffend Spielberechtigung und Spielerlisten verantwortlich.
- 17.22 Die UEFA-Administration entscheidet über die Spielberechtigung. Bei Streitigkeiten entscheidet die Kontroll- und Disziplinarkammer endgültig.

XII Ausrüstung

Artikel 18

UEFA-Ausrüstungsreglement

- 18.01 Das *UEFA-Ausrüstungsreglement* (Ausgabe 2008) findet während des gesamten Wettbewerbs für alle in den Stadien genutzten Sportausrüstungsgegenstände Anwendung, sofern das vorliegende Reglement nichts anderes bestimmt.

Genehmigungsverfahren

- 18.02 Jeder Verband muss das von der UEFA-Administration herausgegebene *Genehmigungsformular Spielerausrüstung für Nationalmannschaften* ausfüllen und innerhalb der auf dem Formular angegebenen Frist zurückschicken. Das Formular enthält Einzelheiten zu der für alle Nationalmannschaftswettbewerbe verwendeten Ausrüstung. Die Verbände können angeben, ob die für den betreffenden Wettbewerb verwendete Ausrüstung von der UEFA-Administration bereits genehmigt wurde. Ist dies

nicht der Fall, so muss der UEFA-Administration je ein Satz der Haupt- und der Ersatzspielkleidung (Hemd, Hose, Stutzen) zur Genehmigung unterbreitet werden.

- 18.03 Unterscheidet sich die bei der Endrunde benutzte Ausrüstung von derjenigen, die während der Qualifikations- oder Eliterunde verwendet wurde, muss der UEFA-Administration je einen Satz der offiziellen Sportkleidung und der Ersatzrüstung (Hemd, Hose, Stutzen) zur Genehmigung unterbreiten. Das von der UEFA-Administration herausgegebene Genehmigungsformular Spielerausrüstung muss auf jeden Fall innerhalb der auf dem Formular angegebenen Frist eingereicht werden.

XIII Schiedsrichter

Artikel 19

- 19.01 Für die Schiedsrichterteams, die für Spiele dieses Wettbewerbs bezeichnet werden, gilt das *Pflichtenheft für Schiedsrichter*.

Bezeichnungen für die Qualifikations- und Eliterunde

- 19.02 Die Schiedsrichterkommission bezeichnet in Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration für jedes Spiel einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter müssen in der offiziellen FIFA-Schiedsrichterliste aufgeführt sein. Der Landesverband des Schiedsrichters bezeichnet die Schiedsrichterassistenten in Übereinstimmung mit den durch die Schiedsrichterkommission festgelegten Kriterien. Der Ausrichterverband kann gebeten werden, Ersatzschiedsrichter und Schiedsrichterassistenten zu bezeichnen. Der Ausrichterverband trägt die Reisespesen dieser lokalen Schiedsrichter (vgl. Anhang IV).

Bezeichnungen für die Endrunde

- 19.03 Nach Abschluss der Eliterunde bezeichnet die Schiedsrichterkommission die Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten für die Endrunde.
- 19.04 Der Ausrichterverband bezeichnet zwei vierte Offizielle.

Ankunft

- 19.05 Die Schiedsrichter und die Schiedsrichterassistenten haben sich einen Tag vor Turnierbeginn am Spielort einzufinden.

Verspätetes Eintreffen

- 19.06 Wenn der Schiedsrichter und/oder die Schiedsrichterassistenten am Abend vor Turnierbeginn noch nicht am Spielort eingetroffen sind, müssen die UEFA-Administration und die betreffenden Mannschaften umgehend davon in Kenntnis gesetzt werden. Die Schiedsrichterkommission trifft in Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration entsprechende Massnahmen. Entscheidet die Schiedsrichterkommission, den Schiedsrichter und/oder die Schiedsrichterassistenten und/oder den vierten Offiziellen zu ersetzen, ist

diese Entscheidung endgültig. Nachträgliche Proteste gegen die Person oder die Staatsangehörigkeit des Schiedsrichters und/oder der Schiedsrichterassistenten und/oder des vierten Offiziellen sind ausgeschlossen.

Krankheit, Verletzung

- 19.07 Wenn ein Schiedsrichter vor oder während eines Spiels durch Krankheit, Verletzung oder aus einem anderen Grund an der Ausübung seines Amtes gehindert wird, tritt gemäss Anhang IV der bezeichnete Ersatzschiedsrichter an dessen Stelle. Kann ein Schiedsrichterassistent sein Amt nicht weiter ausüben, tritt der vierte Offizielle an dessen Stelle. Die UEFA-Administration entscheidet in Zusammenarbeit mit der Schiedsrichterkommission von Fall zu Fall. Ein solcher Entscheid ist endgültig.

Schiedsrichterbericht

- 19.08 Unmittelbar nach Spielende erstellt der Schiedsrichter den offiziellen Bericht, unterzeichnet diesen und sendet ihn unter Beifügung der beiden Spielblätter per Fax an die UEFA-Administration. Zusätzlich sind die Originale innerhalb von 24 Stunden nach Spielende per Post an die UEFA-Administration zu senden. Der Schiedsrichter muss stets eine Kopie seines Berichts und der beiden Spielblätter behalten.
- 19.09 Der Bericht enthält eine möglichst eingehende Schilderung aller Vorkommnisse vor, während oder nach dem Spiel, wie:
- a) Fehlverhalten von Spielern, das zu Verwarnung oder Feldverweis führte;
 - b) unsportliches Verhalten von Offiziellen, Mitgliedern, Anhängern sowie aller Personen, die im Auftrag eines Landesverbandes beim Spiel eine Funktion ausüben;
 - c) Zwischenfälle jeglicher Art.
- 19.10 Während der Endrunde hat der Schiedsrichter seinen Bericht und die beiden Spielblätter unmittelbar nach dem Spiel dem UEFA-Spieldelegierten zu übergeben.

XIV Disziplinarrecht und -verfahren – Doping

Artikel 20

UEFA-Rechtspflegeordnung

- 20.01 Die Bestimmungen der *UEFA-Rechtspflegeordnung* gelten für sämtliche disziplinarische Verfehlungen durch Verbände, Offizielle, Mitglieder oder Personen, die im Auftrag eines Verbandes beim Spiel eine Funktion ausüben, sofern das vorliegende Reglement nichts anderes bestimmt.

- 20.02 Die teilnehmenden Spieler erklären sich einverstanden, sich an folgende verbindlichen Grundlagen zu halten: *Spielregeln, UEFA-Statuten, UEFA-Rechtspflegeordnung, UEFA-Dopingreglement, UEFA-Ausrüstungsreglement* sowie das vorliegende Wettbewerbsreglement. Sie müssen insbesondere:
- a) den Fairplay-Geist und das gewaltlose Handeln respektieren und sich demnach verhalten;
 - b) verhindern, dass sie die Integrität von UEFA-Wettbewerben gefährden oder den Fussball in Verruf bringen;
 - c) verhindern, dass sie eine im *UEFA-Dopingreglement* enthaltene Antidoping-Vorschrift verletzen.

Artikel 21

Gelbe und rote Karten

- 21.01 Ein des Feldes verwiesener Spieler ist für das nächste Spiel der jeweiligen Wettbewerbskategorie gesperrt, sofern kein Hinweis auf eine offensichtliche Fehlentscheidung des Schiedsrichters vorliegt. Die Kontroll- und Disziplinarkammer kann die Strafe in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* verschärfen.
- 21.02 Handelt es sich bei der wiederholten Verwarnung eines Spielers um die zweite oder vierte Verwarnung, wird der betreffende Spieler für ein Spiel dieses Wettbewerbs gesperrt. Dasselbe gilt für jede weitere Verwarnung nach der vierten gelben Karte.
- 21.03 Einzelne Verwarnungen, die zu keiner Spielsperre geführt haben, werden nach Beendigung der Eliterunde gestrichen und nicht in die Endrunde übernommen.

Artikel 22

Protesterklärung

- 22.01 Protestberechtigt sind Mitgliedsverbände. Der Protestgegner und der Disziplinarinspektor haben Parteistellung.
- 22.02 Proteste sind bei der Kontroll- und Disziplinarkammer innerhalb von 12 Stunden nach dem Spiel unter Angabe der Protestgründe schriftlich einzureichen.
- 22.03 Die Protestfrist ist nicht erstreckbar.
- 22.04 Die Protestgebühr von EUR 1 000 ist gleichzeitig einzuzahlen.

Artikel 23

Protestgründe

- 23.01 Der Protest richtet sich gegen die Wertung eines Spielergebnisses. Er stützt sich auf die Spielberechtigung eines Spielers, auf einen entscheidenden Regelverstoß des Schiedsrichters oder auf andere das Spiel beeinflussende Vorfälle.
- 23.02 Der Protest wegen Irregularität des Spielfeldes ist vor Spielbeginn durch den verantwortlichen Offiziellen beim Schiedsrichter schriftlich einzureichen. Tritt die Irregularität während des Spiels auf, so informiert der Spielführer den Schiedsrichter ohne Verzug mündlich und in Gegenwart des Spielführers der gegnerischen Mannschaft.
- 23.03 Gegen Tatsachenentscheide des Schiedsrichters kann nicht protestiert werden.
- 23.04 Gegen den Feldverweis nach zwei Verwarnungen oder gegen eine Verwarnung ist der Protest nur zulässig, wenn sich der Schiedsrichter in der Person des Spielers geirrt haben sollte.

Artikel 24

Berufungen

- 24.01 Der Berufungssenat beurteilt angefochtene Entscheidungen der Kontroll- und Disziplinkammer. Massgebend ist die *UEFA-Rechtspflegeordnung*.

Artikel 25

Doping

- 25.01 Als Doping gilt der Verstoß gegen eine oder mehrere Antidoping-Vorschriften gemäss *UEFA-Dopingreglement*.
- 25.02 Doping ist verboten und wird bestraft. Bei Verstößen gegen Antidoping-Vorschriften leitet die UEFA gegen die Fehlbaren ein Disziplinarverfahren gemäss *UEFA-Rechtspflegeordnung* ein. Dies kann die Anordnung provisorischer Massnahmen beinhalten.
- 25.03 Die UEFA kann einen Spieler jederzeit einer Dopingkontrolle unterziehen.
- 25.04 Die Landesverbände stellen sicher, dass das Formular *Anerkennung und Einverständnis* (vgl. Anhang V) für jeden teilnehmenden Minderjährigen vor Wettbewerbsbeginn ausgefüllt und unterzeichnet wird. Die Landesverbände bewahren die Formulare auf und legen sie der UEFA auf Anfrage vor.
- 25.05 Die Landesverbände prüfen in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen nationalen Gesetzen, wer als minderjährig gilt und welche Voraussetzungen das Formular zu erfüllen hat, damit es rechtlich verbindlich ist.

XV Finanzielle Bestimmungen

Artikel 26

- 26.01 Für Spiele dieses Wettbewerbs sind der UEFA keine Abgaben zu entrichten.
- 26.02 Die durch die UEFA überwiesenen Beträge sind Bruttobeträge. Folglich sind darin jegliche Steuern, Abgaben und Spesen inbegriffen.

A. Qualifikations- und Eliterunde

- 26.03 Der Ausrichterverband eines Miniturniers behält seine Einnahmen für sich und trägt alle Organisationskosten (gemäss Anhang I). Seine Pflichten beginnen einen Tag vor dem ersten Spieltag und enden einen Tag nach dem letzten Spieltag.
- 26.04 Der Ausrichterverband kommt für Kost und Logis der Gastmannschaften auf (höchstens 24 Personen pro Delegation) und übernimmt die Kosten im Zusammenhang mit dem Transport der Gastmannschaften innerhalb des Verbandsgebietes (vgl. Anhang I, Punkt 8).
- 26.05 Der Ausrichterverband kommt für Kost und Logis der Schiedsrichter und der UEFA-Spielbeauftragten (d.h. UEFA-Spieldelegierter, UEFA-Schiedsrichterbeobachter und gegebenenfalls Turnieradministrator) sowie für deren Transport innerhalb des Verbandsgebietes auf. Die UEFA trägt ihre internationalen Reisespesen und Tagesentschädigungen.
- 26.06 Der Ausrichterverband trägt die Reisespesen und Tagesentschädigungen der von ihm bezeichneten Schiedsrichter.
- 26.07 Die Gastmannschaften übernehmen die internationalen Reisekosten zum und vom Turnier selbst.
- 26.08 Die UEFA-Administration belastet jedem anreisenden Verband einen Pauschalbetrag von EUR 20 000. Dieser wird dem Ausrichterverband gutgeschrieben, um es ihm zu ermöglichen, den finanziellen Anforderungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Miniturniers gemäss dem vorliegenden Reglement nachzukommen.
- 26.09 Ausserdem überweist die UEFA den Ausrichterverbänden einen zusätzlichen Betrag von EUR 20 000 für die Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den UEFA-Vertretern (vgl. 26.05 oben) sowie für eine mögliche Vorinspektion.

Artikel 27

B. Endrunde

- 27.01 Grundsätzlich ist der Ausrichterverband berechtigt, die Einnahmen aus dem Kartenverkauf und bestimmte Konzessionen, die von der UEFA ordnungsgemäss genehmigt wurden, für sich zu behalten.

- 27.02 Der Ausrichterverband trägt alle organisatorischen Kosten gemäss der Ausrichtervereinbarung und wie mit der UEFA vereinbart.
- 27.03 Der Ausrichterverband hat der UEFA-Administration spätestens zwölf Monate vor der Endrunde ein detailliertes Budget einzureichen.
- 27.04 Spätestens einen Monat nach dem letzten Spiel der Endrunde hat der Ausrichterverband der UEFA-Administration sämtliche finanziellen Forderungen vorzulegen.
- 27.05 Spätestens zehn Wochen nach Abschluss der Endrunde hat der Ausrichterverband der UEFA-Administration eine detaillierte Abrechnung für die gesamte Endrunde einzureichen.
- 27.06 Jeder an der Endrunde teilnehmende Verband übernimmt:
- a) die Reisespesen seiner Delegation zum und vom Turnierspielort;
 - b) alle für zusätzliche Delegationsmitglieder anfallenden Kosten;
 - c) die gegebenenfalls für zusätzliche Aufenthaltstage anfallenden Kosten;
 - d) die Prämien für die obligatorische Unfall- und Reiseversicherung für die Endrundenteilnahme seiner Spieler und Offiziellen.
- 27.07 Die UEFA trägt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Spieler und Offiziellen der teilnehmenden Verbände (26 Personen pro Delegation), der Schiedsrichter sowie der UEFA-Spielbeauftragten bis zu einem mit dem Organisator festgelegten maximalen Pauschalbetrag pro Person und Nacht (für Vollpension). Diese Verpflichtung beginnt zwei Tage vor Turnierbeginn und endet am Tag nach dem Ausscheiden einer Mannschaft oder am Tag nach Turnierende für die übrigen Mannschaften. Ausnahmen bilden unvorhergesehene Fälle, die im Zusammenhang mit Transportproblemen entstehen und die von der UEFA als unvorhergesehen anerkannt werden.
- 27.08 Zusätzlich zum Unkostenbeitrag gemäss Absatz 27.07 zahlt die UEFA einen weiteren finanziellen Beitrag, um die Turnierkosten zu decken.
- 27.09 Die Zahl der pro Spiel abzugebenden Freikarten wird im Einvernehmen mit dem LOK und der UEFA-Administration festgelegt.

XVI Verwertung der kommerziellen Rechte

Artikel 28

Definitionen

- 28.01 Im vorliegenden Reglement haben die unten stehenden Begriffe folgende Bedeutung:
- a) „Kommerzielle Rechte“ sind alle Vermarktungs- und Medienrechte sowie kommerzielle Möglichkeiten weltweit während oder im Zusammenhang mit der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) dem

Qualifikationswettbewerb, insbesondere die entsprechenden Medien-, interaktiven, Marketing- und Datenrechte;

- b) „Medienrechte“ bedeutet das Recht, audiovisuelle, visuelle und/oder Audio-Aufzeichnungen oder Reproduktionen (vollständig oder teilweise) (insbesondere Fotos) und audiovisuelle, visuelle und/oder Audio-Berichterstattung und alle damit verbundenen Rechte (einschliesslich interaktiver Rechte) aller Spiele der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) des Qualifikationswettbewerbs sowie von offiziellen Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) dem Qualifikationswettbewerb in jeglicher Weise und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden (insbesondere sämtliche Formen von TV-, Radio-, Wireless-, Festnetz- und Internet-Verteilung), zu produzieren, zu senden, zu übertragen, auszustrahlen oder auf eine andere Weise zu verwerten sowie das Recht, gewinnbringende Aktivitäten in diesem Zusammenhang zu betreiben;
- c) „Marketingrechte“ bedeutet das Recht, im Zusammenhang mit der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) dem Qualifikationswettbewerb auf alle Arten und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden, alle Arten von Werbung, Promotion (insbesondere elektronische und virtuelle Promotion) Public Relations, Marketing, Merchandising, Lizenzierung, Franchising, Sponsoring, Gästeempfang, Publikationen und alle anderen kommerziellen Rechte zu verwerten;
- d) „Datenrechte“ bedeutet das Recht, Statistiken und andere Daten im Zusammenhang mit der Endrunde und/oder (gegebenenfalls) dem Qualifikationswettbewerb zusammenzustellen und zu verwerten;
- e) „Bildmaterial“ ist visuelles Material, das Spieler, Offizielle oder andere Vertreter teilnehmender Verbände darstellt, Namen, relevante Statistiken, Daten und Bilder von solchen Personen sowie Namen, Embleme, Logos, Mannschaftstrikots (einschliesslich Herstelleridentifikation) und Farben der teilnehmenden Mannschaften;
- f) „Sponsoren“ sind die von der UEFA bezeichneten offiziellen Sponsoren der Endrunde.

A. Qualifikations- und Eliterunde (Qualifikationswettbewerb)

- 28.02 Der Ausrichterverband eines Spiels des Qualifikationswettbewerbs ist ermächtigt, die diesbezüglichen kommerziellen Rechte zu verwerten. Dabei hat er die Bestimmungen von Artikel 48 der *UEFA-Statuten* und die dazugehörigen *Ausführungsbestimmungen* sowie andere von Zeit zu Zeit von der UEFA herausgegebene Weisungen und Richtlinien zu beachten.
- 28.03 Alle Mitgliedsverbände, die am Qualifikationswettbewerb teilnehmen, ergreifen alle von der UEFA nach ihrem Ermessen für nötig erachteten

rechtlichen und anderen Massnahmen, um eine nicht autorisierte Verwertung der kommerziellen Rechte am Qualifikationswettbewerb zu verbieten, zu verhindern und zu stoppen und um die Rechteinhaber zu schützen.

- 28.04 Die kommerziellen Rechte an einem Spiel des Qualifikationswettbewerbs können nicht verkauft werden, ausser der Verkauf sei in einer schriftlichen Vereinbarung festgelegt, die die Bezahlung einer angemessenen Gebühr an den Ausrichterverband festlegt. Eine solche Gebühr ist Teil der Spieleinnahmen und verbleibt beim Ausrichterverband.
- 28.05 Auf Anfrage müssen sämtliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwertung der kommerziellen Rechte an einem Spiel des Qualifikationswettbewerbs der UEFA-Administration unterbreitet werden. Die Vorenthaltung wird an die Kontroll- und Disziplinarkammer der UEFA verwiesen und kann Disziplinarstrafen nach sich ziehen.
- 28.06 Alle Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwertung von kommerziellen Rechten an einem Spiel des Qualifikationswettbewerbs müssen Artikel 48 der *UEFA-Statuten* und die dazugehörigen *Ausführungsbestimmungen* als integrierenden Bestandteil enthalten. Ausserdem müssen solche Vereinbarungen vorsehen, dass sie bei einer Änderung der Statuten oder der Ausführungsbestimmungen wenn nötig innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieser Änderung entsprechend angepasst werden.
- 28.07 Für die Spiele des Qualifikationswettbewerbs stellt der Ausrichterverband der UEFA kostenlos und spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn die nötigen Informationen zur Fernsehfrequenz zur Verfügung, damit das Fernsehsignal an einem von der UEFA bestimmten Ort empfangen werden kann. Überträgt ein Mitgliedsverband live eine audiovisuelle, visuelle oder Audio-Berichterstattung eines Spiels des Qualifikationswettbewerbs über Internet, muss das Bildmaterial einer solchen Berichterstattung der UEFA live und kostenlos an einem von der UEFA bestimmten Ort zur Verfügung gestellt werden. Die Übertragungen können von der UEFA zu Überwachungs- und Redaktionszwecken aufgezeichnet werden und die UEFA kann Ausschnitte davon ab Mitternacht (MEZ) des Spieltags auf einer offiziellen UEFA-Website publizieren. Unter Vorbehalt von Absatz 28.06 untersteht das Recht der UEFA, Ausschnitte auf einer offiziellen UEFA-Website zu publizieren, den Einschränkungen, die in nach der Veröffentlichung des vorliegenden Reglements abgeschlossenen Vereinbarungen betreffend die Verwertung von kommerziellen Rechten enthalten sind. Die UEFA stellt solche Aufzeichnungen den betroffenen Ausrichterverbänden auf Antrag zur Verfügung. Falls von der UEFA verlangt, stellt der Ausrichterverband ihr kostenlos eine Aufzeichnung des gesamten Spiels [im Format Digibeta (oder andernfalls Betacam SP)] zur Verfügung; die Aufzeichnung ist innerhalb von sieben Tagen nach dem betreffenden Spiel an die von der UEFA angegebene Adresse zu senden.

Filmmaterial

28.08 Nach der Endrundenauslosung darf die UEFA bewegtes audiovisuelles oder visuelles Filmmaterial von bis zu 10 Minuten der Spiele des Qualifikationsturniers zum Zwecke der Präsentation oder Promotion der Endrunde oder von Teilen dieser sowie für ihre Archive und Multimedia-Datenbanken verwenden. Diese Zwecke umfassen die Ausstrahlung oder Übertragung von Programmen, die im Zusammenhang mit der Endrunde von der UEFA oder Parteien, die Medienrechte für die Endrunde erworben haben, erstellt wurden. Die UEFA erhält diese Lizenz kostenlos weltweit auf einer nicht-exklusiven, dauerhaften Grundlage für die Verwendung in allen Medien, die heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden, mit dem Recht, anderen die Verwendung solchen Materials für diese Zwecke zu erlauben.

Artikel 29

B. Endrunde

- 29.01 Abgesehen von den teilnehmenden Verbänden und anderen Parteien besitzt alleine die UEFA die kommerziellen Rechte an der Endrunde und darf diese verwerten. Die UEFA übt das Recht der Verwertung der kommerziellen Rechte in eigenem Ermessen und weltweit aus.
- 29.02 Die teilnehmenden Verbände ergreifen alle von der UEFA nach ihrem Ermessen für nötig erachteten rechtlichen und anderen Massnahmen, um eine nicht autorisierte Verwertung der kommerziellen Rechte an der Endrunde zu verbieten, zu verhindern und zu stoppen und um sicherzustellen, dass alle kommerziellen Rechte an der Endrunde ausschliesslich und exklusiv im Besitz der UEFA sind und dass die UEFA sie verwerten kann.
- 29.03 Ab einer Stunde vor Spielbeginn dürfen in den für die Endrunde ausgewählten Stadien keine kommerziellen Identifikationen und Marken der teilnehmenden Verbände mehr sichtbar sein.
- 29.04 Die UEFA lehnt im Falle von Konflikten zwischen von einem Mitgliedsverband abgeschlossenen Vereinbarungen und durch die UEFA abgeschlossenen Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Verwertung der kommerziellen Rechte an der Endrunde sämtliche Verantwortung und Haftung ab.
- 29.05 Nach der Endrundenauslosung darf die UEFA Bildmaterial für die Erstellung von Artikeln verwenden, die die Teilnahme eines Verbandes an der Endrunde illustrieren. Bei der Erstellung solcher Artikel wird darauf geachtet, dass Material von allen teilnehmenden Verbänden verwendet wird, ohne dabei einem bestimmten Verband mehr Gewicht zu geben als einem anderen. Die UEFA stellt sicher, dass in solchen Artikeln kein direkter Zusammenhang zwischen dem verwendeten Bildmaterial und den Sponsoren der Endrunde besteht.

XVII Schutz- und Urheberrechte

Artikel 30

- 30.01 Die UEFA ist ausschliessliche Inhaberin aller Schutz- und Urheberrechte am Wettbewerb, einschliesslich aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte an UEFA-Namen, -Logos, -Marken, -Medaillen und -Trophäen. Jegliche Verwendung dieser Rechte erfordert die vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA und muss gemäss den von der UEFA gestellten Bedingungen erfolgen.
- 30.02 Alle Rechte am Spielplan sowie an Daten und Statistiken im Zusammenhang mit den Spielen des Wettbewerbs sind alleiniges und ausschliessliches Eigentum der UEFA.

XVIII Schiedsgericht des Sports (TAS)

Artikel 31

- 31.01 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglement gelten die in den *UEFA-Statuten* festgelegten Bestimmungen betreffend das Schiedsgericht des Sports (TAS).

XIX Unvorhergesehene Fälle

Artikel 32

- 32.01 Über alle in diesem Reglement nicht angeführten Angelegenheiten wie Fälle höherer Gewalt entscheidet der Generalsekretär. Solche Entscheide sind endgültig.

XX Schlussbestimmungen

Artikel 33

- 33.01 Die UEFA-Administration ist für das operative Management des Wettbewerbs zuständig und erlässt in Form von Richtlinien die für die Umsetzung dieses Reglements notwendigen Bestimmungen.
- 33.02 Alle Anhänge sind integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.
- 33.03 Jeder Verstoß gegen das vorliegende Reglement kann von der UEFA in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* geahndet werden.
- 33.04 Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen, französischen oder deutschen Version des vorliegenden Reglements ist die englische Fassung massgebend.

33.05 Das vorliegende Reglement wurde vom UEFA-Exekutivkomitee bei seiner Sitzung am 20. Mai 2008 genehmigt und tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Michel Platini
Präsident

David Taylor
Generalsekretär

Nyon, 20. Mai 2008

ANHANG I: Instruktionen für die Organisation und Durchführung von Miniturnieren

Dieser Anhang enthält Richtlinien und Weisungen betreffend die Organisation und Durchführung eines Miniturniers für die UEFA-U17-Europameisterschaft.

Das Miniturnier-Handbuch der UEFA, das alle Mitgliedsverbände erhalten haben, unterstützt die Ausrichterverbände bei der Erfüllung ihrer diesbezüglichen Pflichten.

Die Bezeichnung „Ausrichter“ bezieht sich auf den Landesverband, der ein Miniturnier organisiert.

1. WAHL DES MINITURNIER-AUSRICHTERS

Auf dem Anmeldeformular kann ein Verband sein Interesse an der Ausrichtung eines Miniturniers bekunden.

Nach der Auslosung müssen die vier Mannschaften der einzelnen Gruppen innerhalb einer bestimmten Frist vereinbaren, wer das Miniturnier ausrichtet. Können sich die vier Verbände nicht einigen, entscheidet die UEFA-Administration gemäss folgenden Grundsätzen:

1.1. Wenn mehr als ein Verband Interesse an der Ausrichtung des Miniturniers anmeldet, werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) Meinung der Mehrheit der Mannschaften;
- b) Priorität erhalten Verbände, die kein Miniturnier der UEFA-U19-Europameisterschaft derselben Phase ausrichten;
- c) Losentscheid.

1.2. Wenn ein Verband Interesse an der Ausrichtung des Miniturniers anmeldet:

Die UEFA-Administration betraut diesen Verband mit der Organisation des Miniturniers.

1.3. Wenn kein Verband Interesse an der Ausrichtung eines Miniturniers anmeldet:

Die UEFA-Administration führt eine Auslosung durch, um den Ausrichter zu bestimmen. Verbände, die bereits ein Miniturnier der UEFA-U19-Europameisterschaft derselben Phase ausrichten, werden nicht in die Verlosung einbezogen.

2. SPIELDATEN

Nach der Auslosung müssen sich die vier Mannschaften der einzelnen Gruppen auf die Spieldaten einigen.

Kann zwischen den vier betroffenen Mannschaften keine Einigung erzielt werden, gelten folgende Kriterien:

- a) Meinung der Mehrheit der Mannschaften;
- b) Kommt keine Mehrheit zu Stande, wird das Miniturnier an einem der festgelegten internationalen Spieldaten ausgetragen;
- c) klimatische Bedingungen.

3. ZEITLICHER ABLAUF DES TURNIERS

Sofern die 4 betroffenen Mannschaften nichts anderes vereinbaren, ist das Miniturnier gemäss folgendem Plan zu organisieren. Die letzten Spiele in jeder Gruppe müssen zur gleichen Zeit angesetzt sein.

1. Tag:

Ankunft der Mannschaften
Ankunft der Schiedsrichter
Ankunft der UEFA-Spielbeauftragten
Turnier-Organisationssitzung

2. Tag:

1. Spieltag: Spiele 1 gegen 3 und 2 gegen 4

3. Tag:

Ruhetag

4. Tag:

2. Spieltag: Spiele 1 gegen 4 und 3 gegen 2

5. Tag:

Ruhetag

6. Tag:

Ruhetag

7. Tag:

3. Spieltag: Spiele 2 gegen 1 und 4 gegen 3

8. Tag:

Abreise aller Mannschaften
Abreise der Schiedsrichter
Abreise der UEFA-Spielbeauftragten

Der Ausrichter ist dafür verantwortlich, den anderen teilnehmenden Mannschaften und der UEFA-Administration alle Spieldetails (Daten, Spielorte, Anstosszeiten und Unterkunft) innerhalb der festgesetzten Fristen mitzuteilen.

4. UNTERKUNFT

Die Delegationen müssen in Sportschulen oder Mittelklassehotels (mindestens 3-Sterne-Hotels) untergebracht werden.

Folgende Einrichtungen müssen zur Verfügung gestellt und vom Ausrichter für maximal 24 Personen pro Delegation bezahlt werden:

4.1. Zimmer der Delegationen

- Doppelzimmer für die Spieler (18 Spieler = 9 Zimmer). In diesen Zimmern müssen zwei Einzelbetten zur Verfügung stehen. Ein grosses Bett für zwei Spieler ist nicht annehmbar.
- Einzelzimmer für die sechs Offiziellen jeder Delegation (6 Zimmer) in der gleichen Unterkunft wie ihre Mannschaft.
- Zusätzliche Delegationsmitglieder können auf Kosten ihres eigenen Verbands in der gleichen oder in einer nahe gelegenen Unterkunft untergebracht werden.
- Nach Möglichkeit ist jede Delegation auf einer anderen Etage unterzubringen.
- Pro Mannschaft müssen zwei zusätzliche Zimmer für die medizinische Betreuung und die Lagerung von Material zur Verfügung stehen. Der Ausrichter hat im Zimmer für medizinische Behandlung auch einen Massagetisch zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für diese beiden Zimmer hat der Ausrichter zu tragen.

4.2. Zimmer für die Schiedsrichter und die UEFA-Spielbeauftragten

- Einzelzimmer für die Schiedsrichter und die UEFA-Spielbeauftragten.
- Nach Möglichkeit sind alle Schiedsrichter und UEFA-Spielbeauftragten auf der gleichen Etage und getrennt von den Mannschaften unterzubringen.

4.3. Allgemeine Anforderungen an die Zimmer

- Die sanitären Anlagen der Hotelzimmer müssen den üblichen Hygienestandards entsprechen.
- Alle Zimmer müssen eine angemessene Anzahl Schränke aufweisen.
- Alle Zimmer müssen auf angemessene Weise mit Heizung oder Klimaanlage ausgerüstet sein.
- Die Zimmer müssen täglich gereinigt werden.

4.4. Wäsche

Ein Wäscheservice für die Spielbekleidung der teilnehmenden Mannschaften und Schiedsrichter (Bekleidung, die in den Spielen getragen worden ist, d.h.

Hemd, Hosen und Stutzen, jedoch keine Trainingsanzüge) muss vom Ausrichter rund um die Uhr zur Verfügung gestellt und bezahlt werden.

4.5. Sitzungsräume

Für jede Mannschaft muss ein Sitzungsraum für mindestens 30 Personen für die gesamte Dauer des Turniers zur Verfügung gestellt werden.

Die Sitzungsräume müssen mit TV/Video/DVD und Hellraumprojektor ausgestattet sein.

Die Kosten für diese Sitzungsräume hat der Ausrichter zu tragen.

4.6. Speisesaal

Ein in fünf Bereiche unterteilter grosser Speisesaal – vier Bereiche für die Mannschaften, ein Bereich für die Schiedsrichter, die UEFA-Spielbeauftragten und das LOK – müssen zur Verfügung gestellt werden.

Die Schiedsrichter und die UEFA-Spielbeauftragten nehmen ihre Mahlzeiten grundsätzlich im selben Speisesaal ein wie die Delegationen, aber an einem separaten Tisch.

Die Offiziellen dürfen im Speisesaal vor den Spielern weder rauchen noch Alkohol trinken.

5. MAHLZEITEN

Die Turnierteilnehmer erhalten drei Mahlzeiten pro Tag. Der Ausrichter klärt ab, ob Sonderwünschen bezüglich Essen nachgekommen werden kann und wann die Mahlzeiten eingenommen werden.

Für die Turnierteilnehmer sind Frühstück, Mittag- und Abendessen vorzusehen, wobei deren jeweilige Spiel- und Trainingstermine zu berücksichtigen sind.

Wichtig ist, dass für Fussballspieler geeignetes Essen serviert und nationalen Essgewohnheiten der teilnehmenden Mannschaften Rechnung getragen wird.

5.1. Imbisse, leichte Mahlzeiten

Imbisse oder leichte Mahlzeiten müssen zwischen den offiziellen Mahlzeiten auf Verlangen der Mannschaften zur Verfügung stehen und von der betreffenden Mannschaft bezahlt werden. Falls solche Mahlzeiten jedoch eine offizielle Mahlzeit ersetzen, hat der Ausrichter die Kosten zu tragen. Falls es sich um eine zusätzliche Mahlzeit handelt, muss die betreffende Mannschaft dafür bezahlen.

5.2. Getränke

Während der Mahlzeiten müssen den Teilnehmern genügend Getränke (Tee und andere alkoholfreie Getränke) zur Verfügung gestellt werden. Während der Trainingseinheiten und der Spiele ist den Mannschaften genügend Mineralwasser ohne Kohlensäure zur Verfügung zu stellen. Ausserdem muss

in den Zimmern der Spieler Mineralwasser bereitgestellt werden. Beim Frühstück müssen Kaffee, Tee, Milch (warm und kalt) und Schokoladetränke oder -pulver verfügbar sein.

Für andere Getränke haben die Teilnehmer selbst aufzukommen.

6. TRAININGSEINHEITEN

Jeder Mannschaft muss für die gesamte Dauer des Turniers ein eigener Trainingsplatz zur Verfügung stehen. Ausnahmsweise können zwei Spielfelder zur Verfügung gestellt werden, die jeweils vier Mannschaften sich teilen können. Die Mannschaften müssen die Möglichkeit haben, diese Spielfelder jederzeit und so oft sie wünschen zu benützen.

Die Trainingsplätze müssen eine angemessene Grösse haben, sich in gutem Zustand befinden, frisch gemäht, vollständig markiert und mit Standard- und/oder mobilen Toren ausgestattet sein. Sie müssen möglichst in der Nähe der Mannschaftsunterkunft liegen. Die Distanz zwischen Mannschaftsunterkunft und Trainingsplatz darf 20 Fahrminuten nicht überschreiten.

Die Umkleidekabinen der Trainingsplätze müssen genügend gross sein, und ihre sanitären Anlagen sollten den üblichen hygienischen Anforderungen entsprechen.

Der Ausrichter stellt allen teilnehmenden Mannschaften auf Anfrage genügend Trainingsbälle zur Verfügung.

Sofern das Wetter und der Zustand des Spielfeldes dies erlauben, können die Mannschaften am Tag vor dem Spiel im betreffenden Stadion eine Trainingseinheit von maximal 45 Minuten Dauer absolvieren. Im Zweifelsfall entscheidet der Ausrichter endgültig in Rücksprache mit dem Schiedsrichter und dem UEFA-Spieldelegierten.

7. SPIELORGANISATION

Zusätzlich zu den Bestimmungen in Artikel 12 des vorliegenden Reglements muss der Ausrichter sicherstellen, dass die Gastmannschaften ihre Nationalhymnen (auf CD oder Kassette, max. 90 Sekunden) und Nationalflaggen mitbringen, und dass dieses Material rechtzeitig für die Spiele zur Verfügung steht.

Mindestens acht Balljungen/-mädchen müssen für jedes Spiel zur Verfügung stehen.

10 Spielbälle müssen pro Spiel zur Verfügung stehen.

Verfahren vor dem Spiel

Vortag des Spiels

Sofern das Wetter und der Zustand des Spielfeldes dies erlauben, halten beide Mannschaften eine Trainingseinheit ab. Die Dauer hängt vom Zustand des Spielfeldes ab, darf 45 Minuten pro Mannschaft aber nicht überschreiten.

Spieltag

Vor dem Anpfiff muss der folgende Countdown (in Minuten) eingehalten werden.

- 90' Ankunft der Mannschaften, der Schiedsrichter und des UEFA-Spieldelegierten und/oder Schiedsrichterbeobachters im Stadion
- 60' Beide Teams füllen das Spielblatt aus, unterschreiben es und überreichen es dem Schiedsrichter oder dem UEFA-Spieldelegierten
- 60' bis - 15' Aufwärmen auf dem Spielfeld
- 8' Kontrolle der Stollen im Korridor
- 6' Die Mannschaften laufen auf das Spielfeld ein und reihen sich vor der VIP-Tribüne auf
- 4' Nationalhymne der „Gastmannschaft“
- 3' Nationalhymne der „Heimmannschaft“
- 2' Händeschütteln und Mannschaftsfotos
- 1' Münzwurf
- 0' Anstoss (nicht früher als 11.00 Uhr und nicht später als 21.00 Uhr Ortszeit)

Dieser Ablauf kann angepasst werden, um die Distanz zwischen den Umkleidekabinen und dem Spielfeld zu berücksichtigen.

Halbzeitpause:

15'

Nach dem Schlusspfiff:

Beide Mannschaften, Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten versammeln sich im Mittelkreis, schütteln sich die Hände, verabschieden sich vom Publikum und verlassen das Spielfeld.

8. TRANSPORT

Die Mannschaften, internationalen Schiedsrichter und UEFA-Spielbeauftragten müssen bei ihrer Ankunft im Gastgeberland empfangen

und ins Hotel gebracht werden. Auch der Transport am Abreisetag zwischen ihrer Unterkunft und dem Ort ihrer Abreise muss organisiert werden.

Der Ausrichter muss auch den Transport für offizielle Delegationsmitglieder organisieren, die Spiele von gegnerischen Mannschaften sehen möchten.

Grundsätzlich reisen die UEFA-Spielbeauftragten mit den Schiedsrichtern.

Der Ausrichter stellt folgende Fahrzeuge zur Verfügung:

Mannschaften

Jeder Delegation muss für die gesamte Dauer des Turniers ein Mannschaftsbus mit Fahrer zur Verfügung stehen.

Schiedsrichter

Zwei geräumige und komfortable Autos – vorzugsweise Personentransporter (Minibusse mit 6-8 Plätzen) – mit Fahrern müssen für den Transport der Schiedsrichter zu und von den Spielen zur Verfügung stehen.

9. MEDIZINISCHE ANGELEGENHEITEN

Die Gesundheit der Spieler muss die erste Priorität eines Ausrichters einer jeden Fussballveranstaltung sein. Deshalb muss der Ausrichter die nötigen Massnahmen ergreifen, um während des gesamten Turniers für Spieler und Offizielle eine angemessene medizinische Betreuung sicherzustellen.

Ausser den normalen diesbezüglichen Spielvorkehrungen, d.h. Bahre und Bahrenträger im Stadion, Ambulanz beim Stadion, Arzt auf Abruf im Stadion oder in einem nahe gelegenen Krankenhaus, Erste-Hilfe-Verantwortliche usw. muss der Ausrichter sicherstellen, dass jeder Spieler, der medizinische Betreuung braucht, in den Genuss einer Vorzugsbehandlung kommt und das übliche Warten in einem Krankenhaus oder einer Klinik umgehen kann.

Die medizinischen Vorkehrungen müssen den Turnierteilnehmern bei der Organisationssitzung erläutert werden.

ANHANG II: Respekt: Fairplay-Bewertung

Einleitung

1. Die Fairplay-Bewertung ist Bestandteil der Respekt-Kampagne. Das Fairplay-Verhalten ist wesentlich für die erfolgreiche Förderung und Entwicklung des Sports sowie die Teilnahme daran. Das Ziel der Tätigkeiten zu Gunsten des Fairplay ist es, den Sportsgeist, das faire Verhalten der Spieler, Mannschaftsoffiziellen und Anhänger zu fördern und dadurch die Freude der Zuschauer am Spiel zu erhöhen.

UEFA-Fairplay-Rangliste

2. Mit dem Ziel, das Fairplay zu fördern, erstellt die UEFA in jeder Spielzeit eine Verbands-Fairplay-Rangliste, in der alle vom 1. Mai 2008 bis 30. April 2009 ausgetragenen UEFA-Wettbewerbsspiele (National- und Vereinsmannschaften) berücksichtigt werden. Es werden allerdings nur diejenigen Verbände bewertet, deren Mannschaften mindestens die erforderliche Anzahl Spiele bestritten haben (wobei die Mindestzahl dem Quotienten aus der Gesamtzahl berücksichtigter Spiele und der Anzahl Verbände entspricht). Der bezeichneter UEFA-Delegierte bewertet jeweils das Fairplay-Verhalten.

Kriterien für einen zusätzlichen Platz im UEFA-Pokal

3. Bis zu drei Landesverbände, die einen Durchschnitt von acht oder mehr Punkten erreichen, erhalten als Belohnung für ihr exemplarisches Fairplay-Verhalten einen zusätzlichen Startplatz im UEFA-Pokal der darauffolgenden Spielzeit zugesprochen. Haben mehrere Verbände dieselbe Punktezahl, bestimmt die UEFA-Administration per Losentscheid diejenigen Verbände, die einen zusätzlichen Platz erhalten. Nur die jeweiligen Sieger des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse können Anspruch auf einen zusätzlichen Startplatz erheben, vorausgesetzt, die nationale Wertung berücksichtigt mindestens die folgenden Kriterien: rote und gelbe Karten, positives Spiel, Respekt für den Gegner, Respekt für den Schiedsrichter, Verhalten der Mannschaftsoffiziellen sowie Verhalten des Publikums. Ist der Sieger des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse bereits für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifiziert, steht der UEFA-Pokal-Fairplay-Platz der bestplatzierten nicht für einen UEFA-Wettbewerb qualifizierten Mannschaft des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse zu.

Bewertungsmethoden

4. Der Delegierte füllt nach dem Spiel, für das er aufgeboden wurde, ein Bewertungsformular betreffend das Fairplay aus. Die Bewertung wird nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichterbeobachter (falls ein solcher für das betreffende Spiel ernannt worden ist) vorgenommen.

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Schiedsrichter den Meinungsaustausch mit dem Delegierten zur Fairplay-Bewertung.

5. Das Bewertungsformular ist für die Bewertung des Fairplay-Verhaltens der Mannschaften in sechs Kriterien unterteilt. Die Bewertung sollte sich eher auf die positiven als auf die negativen Aspekte stützen. In der Regel wird eine Höchstnote nur erteilt, wenn die betreffenden Mannschaften positives Verhalten gezeigt haben.

Die einzelnen Kriterien des Bewertungsformulars

6. Rote und gelbe Karten

Abzüge von einem Maximum von 10 Punkten:

- gelbe Karte 1 Punkt
- rote Karte 3 Punkte

Wenn ein Spieler, der mit einer gelben Karte verwarnet wurde, einen weiteren Verstoss begeht, der normalerweise mit einer gelben Karte bestraft würde, jetzt aber als zweiter Verstoss einen Feldverweis nach sich zieht (gelb-rote Karte), wird nur die rote Karte berechnet, der Gesamtabzug beträgt also drei Punkte.

Wenn jedoch ein Spieler, der bereits mit einer gelben Karte verwarnet wurde, einen weiteren Verstoss begeht, der mit Feldverweis bestraft wird, beträgt der Gesamtabzug 4 Punkte (1+3).

„Rote und gelbe Karten“ ist das einzige Kriterium, bei dem es Negativpunkte geben kann.

7. Positives Spiel

- Maximum 10 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Das Ziel des Kriteriums ist, das aktive Spiel zu belohnen, das für die Zuschauer attraktiv ist. In der Bewertung des positiven Spiels werden die folgenden Aspekte in Betracht gezogen:

Positive Aspekte:

- eher offensive als defensive Taktik
- Beschleunigung des Spiels
- Versuche, Zeit zu gewinnen, z.B. den Ball schnell wieder ins Spiel bringen, und dies selbst wenn man in Führung liegt
- anhaltendes Bemühen, ein Tor zu erzielen, selbst wenn das angestrebte Ziel (d.h. die Qualifikation oder ein Unentschieden bei einem Auswärtsspiel) schon erreicht ist

Negative Aspekte:

- Drosseln des Spieltempos
- Zeitverschwenden
- Taktik, die auf grobem Spiel beruht
- Simulieren usw.

Im Grossen und Ganzen steht das positive Spiel in Zusammenhang mit der Anzahl Torchancen und erzielter Tore.

8. Respekt für den Gegner

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Von den Spielern wird erwartet, dass sie die *Spielregeln*, das Wettbewerbsreglement, die Gegner usw. respektieren. Sie sollen sicherstellen, dass die Mitspieler und alle übrigen Mannschaftsmitglieder den Fairplay-Geist beachten.

Bei der Bewertung des Verhaltens der Spieler gegenüber ihrem Gegner sollten Doppelzählungen mit dem Kriterium „rote und gelbe Karten“ vermieden werden. Der UEFA-Spieldelegierte kann aber die schwerwiegende Natur der durch Karten bestrafte Verstösse wie auch solche, die dem Schiedsrichter entgangen sind, in Betracht ziehen.

Die Bewertung soll eher auf einer positiven Haltung (z.B. einem verletzten Gegenspieler helfen) als auf Verstössen basieren. Ein tadelloses Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste gegenüber dem Gegner, sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

9. Respekt für die Schiedsrichter

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Es wird von den Spielern erwartet, dass sie die Schiedsrichter (einschliesslich der Schiedsrichterassistenten und vierten Offiziellen) als Persönlichkeiten wie auch ihre Entscheidungen respektieren. Eine Doppelzählung mit „roten und gelben Karten“ sollte vermieden werden. Der UEFA-Spieldelegierte kann jedoch die schwerwiegende Natur der mit Karten bestrafte Verstösse in Betracht ziehen.

Eine positive Haltung den Schiedsrichtern gegenüber sollte belohnt werden, wie auch die Annahme zweifelhafter Beschlüsse ohne Protest. Ein normales Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste gegenüber den Schiedsrichtern, sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

10. Verhalten der Mannschaftsoffiziellen

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Von den Mannschaftsoffiziellen, Trainer inbegriffen, wird erwartet, dass sie nichts unterlassen, damit das sportliche, technische, taktische, moralische usw. Niveau ihrer Mannschaft angehoben wird, wobei sie zu allen erlaubten Mitteln greifen. Es wird von ihnen erwartet, dass sie die Spieler anweisen, sich auf eine Art zu verhalten, die mit den Fairplay-Grundsätzen übereinstimmt.

Positive und negative Aspekte des Verhaltens der Mannschaftsoffiziellen sollen bewertet werden, z.B. ob sie aufgebrachte Spieler beruhigen oder aufhetzen, wie sie Schiedsrichterentscheidungen akzeptieren usw. Aufgeschlossenes Verhalten den Medien gegenüber ist auch ein Bestandteil der Bewertung. Ein tadelloses Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste, wird eher mit 4 als mit 5 benotet.

11. Verhalten des Publikums

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Das Publikum wird als wesentlicher Bestandteil eines Fussballspiels betrachtet. Die Unterstützung durch die Anhänger kann zum Erfolg einer Mannschaft beitragen. Es wird nicht von den Fans verlangt, das Spiel stillschweigend anzuschauen. Wenn die Mannschaften durch Zurufe, Singen usw. angefeuert werden, kann dies die Stimmung im Geiste des Fairplay positiv beeinflussen.

Es wird jedoch von den Zuschauern erwartet, den Gegner und den Schiedsrichter zu respektieren. Sie sollen die Leistung des Gegners schätzen, auch wenn er gewonnen hat. In keinem Fall dürfen sie den Gegner, den Schiedsrichter oder die gegnerischen Zuschauer einschüchtern oder ängstigen.

Die Höchstnote (5 Punkte) darf einzig erteilt werden, wenn all diese Forderungen erfüllt sind, insbesondere was die Schaffung einer positiven Atmosphäre anbelangt.

Das Kriterium ist nur anwendbar, wenn eine beträchtliche Anzahl Fans der betreffenden Mannschaft anwesend ist. Wenn die Anzahl Anhänger sehr gering ist, soll in diese Rubrik „n.a.“ oder „nicht anwendbar“ eingetragen werden.

Die Gesamtbewertung

12. Die Gesamtbewertung einer Mannschaft erhält man, indem man die Punkte für die einzelnen Kriterien zusammenzählt, durch die Maximalpunktzahl dividiert und mit 10 multipliziert.
13. Die Maximalpunktzahl pro Spiel beläuft sich im Allgemeinen auf 40. Wenn jedoch die Anzahl Fans einer bestimmten Mannschaft unwesentlich ist und daher das Kriterium „Verhalten des Publikums“ nicht benotet wird („n.a.“, siehe Ziffer 10), ist die erreichbare Maximalpunktzahl 35.

Beispiel:

Die einzelnen Kriterien für Mannschaft 1 werden mit 8+7+3+4+5+4 benotet, was zusammengezählt 31 ergibt.

$$(31/40) \times 10 = \mathbf{7,75}$$

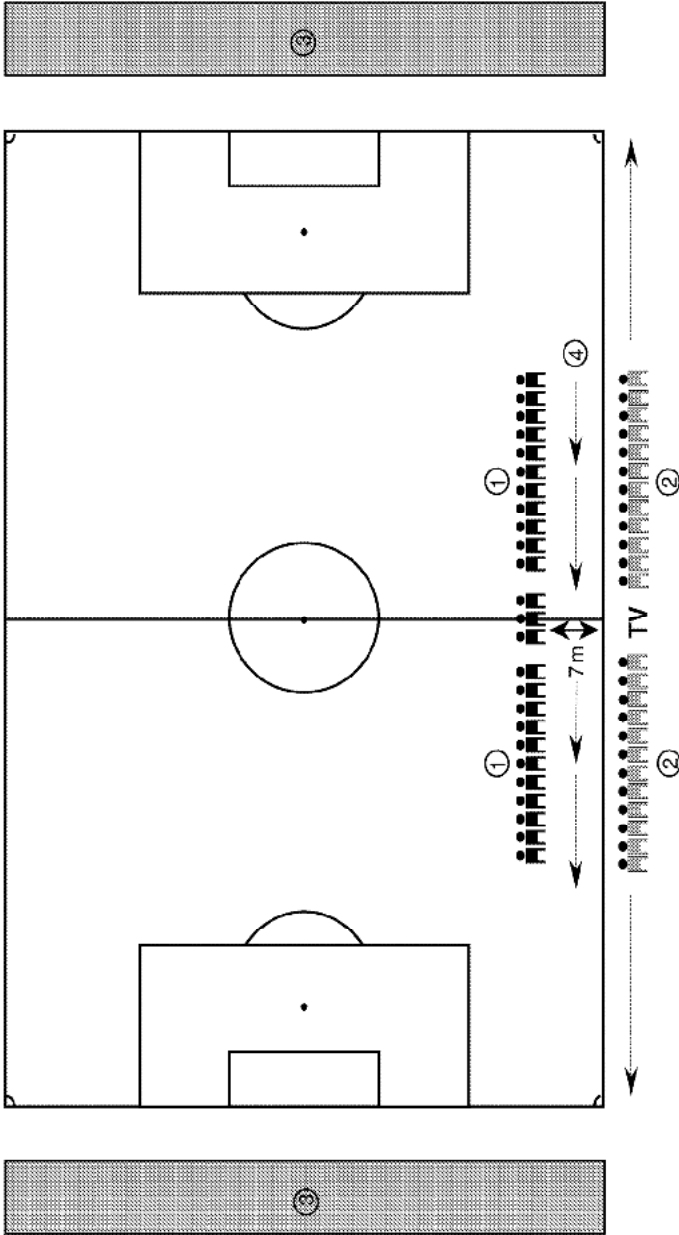
Nehmen wir an, dass Mannschaft 2 nur eine geringe Anzahl Fans hat und dass die Bewertung für den Rest der Kriterien 7+8+2+5+2 lautet, was zusammengezählt 24 ergibt. Die Gesamtbewertung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$(24/35) \times 10 = \mathbf{6,857}$$

Die Gesamtbewertung wird auf Tausendstel berechnet. Die Zahlen werden nicht aufgerundet.

14. Zusätzlich zur Fairplay-Bewertung sollte der UEFA-Spiellegitime eine kurze schriftliche Einschätzung des Fairplay-Verhaltens der Mannschaften geben, um die seiner Bewertung zugrunde liegenden positiven und negativen Aspekte zu erklären. Die schriftliche Stellungnahme kann auch dazu dienen, aussergewöhnliche individuelle Fairplay-Gesten von Spielern, Offiziellen, Schiedsrichtern oder anderen Personen hervorzuheben.

ANHANG IIIa: Medienanordnung bei UEFA-Spielen



① Mannschaften vor dem Spiel

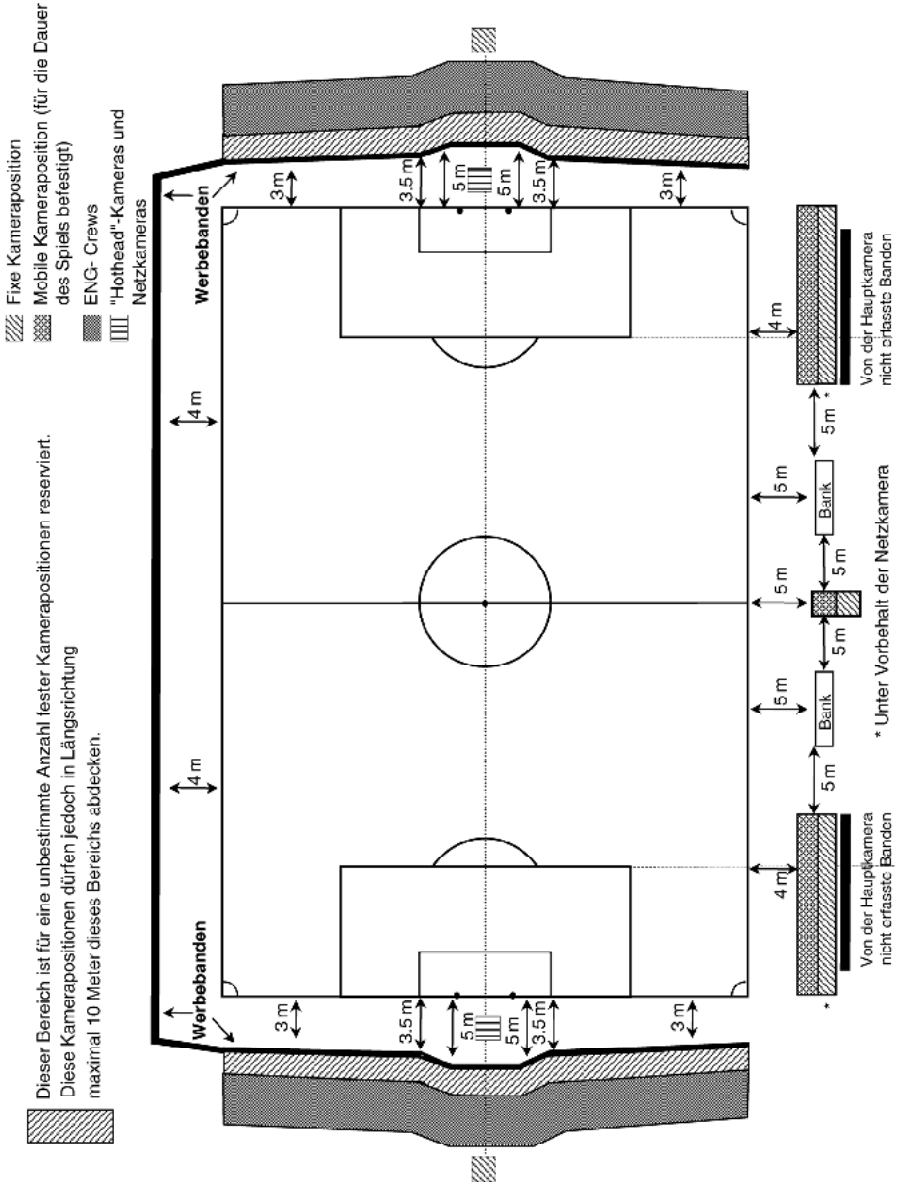
② Fotografen und TV-Crews vor dem Spiel

③ Fotografen und TV-Crews während des Spiels

Wichtig: Fotografen und TV-Vertreter dürfen das Spielfeld zu keiner Zeit betreten

④ Tragbare TV-Kamera des Host Broadcaster (für Nahaufnahmen der einzelnen Spieler beim Line-up)

ANHANG IIIb: TV-Kamerapositionen



ANHANG IV: Bezeichnung von Schiedsrichtern

1. Einzelnes Spiel

Die UEFA bezeichnet einen Schiedsrichter und (auf Vorschlag des Verbandes des Schiedsrichters) zwei Schiedsrichterassistenten aus demselben Land.

Der Ausrichterverband bezeichnet einen Ersatzschiedsrichterassistenten (vierten Offiziellen).

2. Miniturnier mit drei Mannschaften

Die UEFA bezeichnet zwei Schiedsrichter (z.B. GER, POL) und (auf Vorschlag des Verbandes des Schiedsrichters) zwei Schiedsrichterassistenten aus demselben Land.

Der Ausrichterverband bezeichnet **keine Schiedsrichter**.

Beispiel: Ausrichter *ESP*

Spiel	Schiedsrichter	Schiedsrichter-assistent	Vierter Offizieller (Ersatzschiedsrichter)
Spanien - Italien	Schiedsrichter GER	Assistent GER / Assistent POL	Schiedsrichter POL
Kroatien -Spanien	Schiedsrichter POL	Assistent POL / Assistent GER	Schiedsrichter GER
Italien - Kroatien	Der Delegierte bezeichnet die Schiedsrichter auf Grundlage der Leistungen in den ersten zwei Spielen.		

3. Miniturnier mit vier Mannschaften

Die UEFA bezeichnet drei Schiedsrichter (z.B. GER, POL, SUI) und (auf Vorschlag des Verbandes des Schiedsrichters) drei Schiedsrichterassistenten aus demselben Land.

Der Ausrichterverband bezeichnet (grundsätzlich für die gesamte Turnierdauer) einen Ersatzschiedsrichter (vierten Offiziellen) und einen Schiedsrichterassistenten.

Beispiel: Ausrichter *ESP*

Spiel	Schiedsrichter	Schiedsrichter-assistent	Vierter Offizieller (Ersatzschieds- richter)
Spanien - Italien	Schiedsrichter GER	Assistent GER / Assistent POL	Schiedsrichter POL
Kroatien - Malta	Schiedsrichter SUI	Assistent SUI / Assistent <i>ESP</i>	Schiedsrichter <i>ESP</i>
Malta - Italien	Schiedsrichter POL	Assistent POL / Assistent <i>ESP</i>	Schiedsrichter <i>ESP</i>
Kroatien - Spanien	Schiedsrichter GER	Assistent GER / Assistent SUI	Schiedsrichter SUI
Italien - Kroatien	Schiedsrichter SUI	Assistent SUI / Assistent <i>ESP</i>	Schiedsrichter <i>ESP</i>
Malta - Spanien	Schiedsrichter POL	Assistent POL / Assistent GER	Schiedsrichter GER

ANHANG V: Dopingkontrollen - Anerkennung und Einverständnis

Der unterzeichnende Spieler erklärt sich einverstanden, sich an das *UEFA-Dopingreglement* und an das geltende UEFA-Wettbewerbsreglement zu halten, die er beide gelesen und verstanden hat. Insbesondere bestätigt er, keine im *UEFA-Dopingreglement* verbotenen Substanzen und/oder Methoden anzuwenden.

Der unterzeichnende Spieler anerkennt, dass die UEFA bei Nichteinhaltung der erwähnten Reglemente eine Untersuchung anordnen und Sanktionen aussprechen kann. Er anerkennt und erklärt sich damit einverstanden, dass die UEFA gemäss der *UEFA-Rechtspflegeordnung* und dem *Dopingreglement* für die Verhängung von Sanktionen zuständig ist.

Der unterzeichnende Spieler erklärt sich damit einverstanden, dass er jederzeit einer Dopingkontrolle unterzogen werden kann (innerhalb oder ausserhalb von Wettbewerben).

Der unterzeichnende Spieler erklärt sich damit einverstanden, dass jegliche nach Ausschöpfung der UEFA-Rechtsinstanzen hängigen Streitfälle ausschliesslich und letztinstanzlich dem Schiedsgericht des Sports (TAS) unterbreitet werden. Er nimmt zur Kenntnis, dass er eine solche Beschwerde dem TAS innert 10 Tagen nach Eröffnung des anzufechtenden Entscheides zu unterbreiten hat. Das Verfahren richtet sich ausschliesslich nach der Schiedsordnung des TAS für Streitigkeiten im Bereich des Sports.

Der Unterzeichnende/die Unterzeichnenden hat/haben den vorliegenden Anhang „Anerkennung und Einverständnis“ gelesen und verstanden.

Datum

Name des Spielers
(Nachname, Vorname)

Geburtsdatum
(Tag/Monat/Jahr)

Unterschrift des Spielers

Name des gesetzlichen Vertreters
(Nachname, Vorname)

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

INDEX

Abreise der Gastmannschaften	9	für die Qualifikations- und Eliterunde	19
Absage eines Miniturniers	12	Liste der 30 Spieler (provisorisch) für die Endrunde	20
Anerkennung und Einverständnis... 49		Lokales Organisationskomitee	9
Ankunft der Mannschaften	8	Losentscheid	7
Anmeldung	1	Medaillen	3
Anstosszeiten	8	Media positioning at UEFA matches	45
Anwendungsbereich	1	Medienangelegenheiten	15
Appointment of referees	47	Miniturniere	33
Ausrüstung	21	Pause vor Verlängerung	18
Bekanntgabe des Ausrichter- verbands	8	Pflichten der Verbände	2
Berufungen	25	Pokal	3
Bewertungsmethoden	40	Pressekonferenz nach dem Spiel ...	16
Bezeichnung von Schiedsrichtern ..	47	Protesterklärung	24
Disziplinarrecht und -verfahren	23	Protestgründe	25
Doping	25	Punktegleichheit bei Miniturnieren ...	7
Endrunde	9	Punktegleichheit– Endrunde	11
Endspiel	12	Replikat	3
Erinnerungsstücke	3	Respekt	40
Ersetzen von Spielern auf dem Spielblatt	17	Respekt-für-Fairplay-Trophäe	3
Fairplay	40	Schiedsgericht des Sports (TAS)....	31
FIFA U-17-Weltmeisterschaft	1	Schiedsrichter	22
Finanzielle Bestimmungen	26	Schlussbestimmungen	31
Gelbe und rote Karten	24	Schutz- und Urheberrechte	31
Gemischte Zone	16	Sonderauszeichnungen	3
Genehmigungsverfahren	21	Spielabbruch	13
Gruppenbildung – Endrunde	9	Spielbälle	15
Gruppenbildung – Qualifikations- und Eliterunde	6	Spielberechtigung	19
Halbfinalspiele	11	Spielblatt	17
Halbzeitpause	18	Spieldaten	8
Höhere Gewalt	13	Spieler	19
Identitätsprüfung	19	Spielerauswechslungen	16
Kosten	13	Spielmodus – Endrunde	10
Kunstrasenstandard	14	Spielmodus – Qualifikations- und Eliterunde	6
Liste der 18 Spieler (endgültig) für die Endrunde	20	Spielorganisation	15
Liste der 18 Spieler (endgültig) für die Qualifikations- und Eliterunde	19	Spielorte	8
Liste der 18 Spieler (provisorisch)		Spielplan – Endrunde	9
		Spielregeln	16
		Stadion- und Sicherheitszertifikat ...	14

Stadioninspektionen	14
Stadionkategorie	13
Strafstoss	18
Turnierprogramm.....	10
TV camera positions.....	46
UEFA-Ausrüstungsreglement.....	21
UEFA-Rechtspflegeordnung.....	23
Uhren.....	15
Unbespielbarkeit der Spielfelder, schlechtes Wetter	12
Unentschieden am Ende eines Halbfinalspiels oder des Endspiels	12
Unvorhergesehene Fälle	31

Verantwortung der teilnehmenden Verbände.....	4
Verantwortung des Ausrichterverbandes	4
Versicherung.....	5
Verwertung der kommerziellen Rechte.....	27
Weigerung zu spielen und ähnliche Fälle	12
Wettbewerbsmodus	6
Wettbewerbsphasen	6
Zulassungskriterien.....	1
Zutritt zu Trainingseinheiten.....	15

UEFA
Route de Genève 46
CH-1260 Nyon 2
Switzerland
Telephone +41 848 00 27 27
Telefax +41 848 01 27 27
uefa.com

Union des associations
européennes de football

